

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EWG) Nr. 3104/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1
Verordnung (EWG) Nr. 3105/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 3106/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	5
Verordnung (EWG) Nr. 3107/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	7
Verordnung (EWG) Nr. 3108/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	9
Verordnung (EWG) Nr. 3109/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln . . .	14
Verordnung (EWG) Nr. 3110/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	16
Verordnung (EWG) Nr. 3111/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	18
Verordnung (EWG) Nr. 3112/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	20
Verordnung (EWG) Nr. 3113/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	22

Preis : DM 6,80

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3114/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose	24
Verordnung (EWG) Nr. 3115/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der ab 1. Januar 1979 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	26
Verordnung (EWG) Nr. 3116/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der ab 1. Januar 1979 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	28
Verordnung (EWG) Nr. 3117/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung des ab 1. Januar 1979 geltenden Erstattungssatzes für Isoglukose, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt wird	31
Verordnung (EWG) Nr. 3118/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der ab 1. Januar 1979 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	33
Verordnung (EWG) Nr. 3119/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	35
Verordnung (EWG) Nr. 3120/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	38
Verordnung (EWG) Nr. 3121/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	40
Verordnung (EWG) Nr. 3122/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	42
Verordnung (EWG) Nr. 3123/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter	44
Verordnung (EWG) Nr. 3124/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	47
Verordnung (EWG) Nr. 3125/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	49
Verordnung (EWG) Nr. 3126/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven	51
Verordnung (EWG) Nr. 3127/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . .	52
Verordnung (EWG) Nr. 3128/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	54
Verordnung (EWG) Nr. 3129/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	56

★ Verordnung (EWG) Nr. 3130/78 der Kommission vom 28. Dezember 1978 über die Ermittlung der Interventionsorte für Olivenöl	58
Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 der Kommission vom 28. Dezember 1978 über die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	60
★ Verordnung (EWG) Nr. 3132/78 der Kommission vom 28. Dezember 1978 zur Änderung des Anhangs VIII der Verordnung (EWG) Nr. 1058/77 über Merkmale von Olivenöl und einigen Olivenöl enthaltenden Erzeugnissen	62
Verordnung (EWG) Nr. 3133/78 der Kommission vom 28. Dezember 1978 über den Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	64
★ Verordnung (EWG) Nr. 3134/78 der Kommission vom 28. Dezember 1978 über die Anwendungsbestimmungen der Erzeugungsbeihilferegelung für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1978/79	66
Verordnung (EWG) Nr. 3135/78 der Kommission vom 28. Dezember 1978 über die Festsetzung der Abschöpfung für Oliven und Rückstände der Olivenölerzeugung	70
★ Verordnung (EWG) Nr. 3136/78 der Kommission vom 28. Dezember 1978 über Durchführungsbestimmungen für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung	72
Verordnung (EWG) Nr. 3137/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3008/78 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten, mit Ursprung in Algerien	76
Verordnung (EWG) Nr. 3138/78 der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	77
★ Entscheidung Nr. 3139/78/EGKS der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung von Mindestpreisen für Warmbreitband, Stabstahl und Betonstahl	79

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

Mitteilung der Kommission zur Veröffentlichung von Orientierungspreisen für eine Reihe von Stahlerzeugnissen	84
--	----

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3095/78 der Kommission vom 28. Dezember 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (Abl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978)	86
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3104/78 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1978

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2724/78⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2724/78 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

		(RE/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	83,30
10.01 B	Hartweizen	121,38 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	86,11 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	89,15
10.04	Hafer	83,80
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	80,46 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	2,13
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorg- hum	69,26 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	78,40 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	127,96
11.01 B	Mehl von Roggen	131,89
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	199,08
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	137,47

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3105/78 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1978

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2725/78⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3106/78 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1978

zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2364/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3092/78⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2364/78 festgesetzten Grundregeln und Anwendungs-

bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

(3) ABl. Nr. L 286 vom 12. 10. 1978, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

<i>(RE / Tonne)</i>			
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer ⁽¹⁾	AKP/ ÜLG ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	103,58	48,79
	b) langkörniger	123,38	58,69
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	129,48	61,74
	b) langkörniger	154,23	74,12
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	165,59	72,90
	b) langkörniger	278,09	129,18
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	176,36	77,93
b) langkörniger	298,11	138,81	
C. Bruchreis	62,76	28,88	

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis aus dem überseeischen Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3107/78 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1978

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der
Einfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Reis und Bruchreis im voraus festgesetzt werden, müssen eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der folgenden Monate bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz enthalten. Diese Gültigkeit ist in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3021/78⁽⁴⁾, festgelegt worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 des Rates vom 21. Juni 1976⁽⁵⁾ hat die vorherige Festsetzung der für Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen geregelt.

Ist die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für geschälten Reis, vollständig geschälten Reis und Bruchreis bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Produkt, so muß der Prämienatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Die Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1613/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 59/78⁽⁷⁾,

festgesetzt worden. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt werden, jedoch auf Grund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der anderen Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht. Fehlt es an einem Angebot auf Termin für Abladung im Laufe eines bestimmten Monats, so ist dieser Preis derjenige, der für Abladung im Laufe des letzten Monats gilt, für welchen Terminangebote vorliegen.

Ist der cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um höchstens 0,25 Rechnungseinheiten je Tonne, so beträgt der Prämienatz null Rechnungseinheiten.

Auf Grund der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 kann jedoch bei besonderen Umständen und in gewissen bestimmten Grenzen der Prämienatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Gesamtheit der vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Prämientabelle gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß ; der Betrag der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen eine Änderung von mehr als 0,25 Rechnungseinheiten herbeiführt —

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

(3) ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 359 vom 22. 12. 1978, S. 23.

(5) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 30.

(6) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

(7) ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1978, S. 11.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis

und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

<i>(RE / Tonne)</i>					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Vollständig geschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	C. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3108/78 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1978

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reis-
verarbeitungs-erzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽⁵⁾ und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976⁽⁶⁾, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreide- bzw. dem Reissektor setzen, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Auf Grund derselben Verordnungen ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen ; ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhr sowie dem Umstand

Rechnung zu tragen, daß Marktstörungen in der Gemeinschaft möglichst zu vermeiden sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78⁽⁸⁾, bestimmt in Artikel 6 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Auf der Grundlage der in der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 vorgesehenen Kriterien ist den bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Preisen und Mengen an Grunderzeugnissen Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1077/68⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2764/71⁽¹⁰⁾, ist für bestimmte Erzeugnisse der Betrag der Erstattung bei der Ausfuhr um die Auswirkung des für das Grunderzeugnis gewährten Erstattungsbetrags bei der Ausfuhr zu vermindern.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Erstattung wird unter Berücksichtigung der Rohstoffmenge, die den beweglichen Teilbetrag bestimmt, berechnet. Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen kann die benötigte Rohstoffmenge je nach Endverwendungszweck des Erzeugnisses sich ändern. Gemäß dem Herstellungsverfahren erhält man außer dem gesuchten Haupterzeugnis andere Erzeugnisse, deren Menge und Wert sich je nach der Natur des gesuchten Haupterzeugnisses ändern können. Die Kumulierung der Erstattungen für die verschiedenen Erzeugnisse, die bei dem gleichen Herstellungsverfahren aus dem gleichen Grunderzeugnis gewonnen werden, könnte in gewissen Fällen eine Ausfuhr nach Drittländern zu niedrigeren Preisen als den Weltmarktpreisen möglich machen. Es ist daher notwendig, für bestimmte Erzeugnisse die Erstattung auf einen Betrag

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 283 vom 24. 12. 1971, S. 30.

zu begrenzen, der dem Erzeugnis zwar den Zugang zum Weltmarkt ermöglicht, gleichzeitig aber sicherstellt, daß die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation Beachtung finden.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Manihotwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich; für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es auf Grund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2806/71 ⁽¹⁾ hat die ergänzenden Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse festgelegt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann während dieser Zeit geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 284 vom 28. 12. 1971, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen

Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	(RE / Tonne) Erstattungs- betrag
11.01 C (I)	Mehl von Gerste, mit einem Aschegehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	132,68
11.01 C (II)	Mehl von Gerste, unter der Nr. 11.01 C (I) nicht aufgeführt	0
11.01 D (I)	Mehl von Hafer, dessen Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	144,03
11.01 D (II)	Mehl von Hafer, unter der Nr. 11.01 D (I) nicht aufgeführt	0
11.01 E (I)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	111,30
11.01 E (II)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	95,40
11.01 E (III)	Mehl von Mais, unter den Nrn. 11.01 E (I) und (II) nicht aufgeführt	69,17
11.01 F	Mehl von Reis	57,98
11.02 A III (a)	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	137,10
11.02 A III (b)	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste, unter der Nr. 11.02 A III (a) nicht aufgeführt	0
11.02 A IV (a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	146,03
11.02 A IV (b)	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer, unter der Nr. 11.02 A IV (a) nicht aufgeführt	0
11.02 A V (a)	Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾	143,10
11.02 A V (b)	Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾	111,30
11.02 A V (c)	Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾	95,40
11.02 A VI	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	57,98
11.02 B I a) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	132,68
11.02 B I a) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 1 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	0
11.02 B I a) 2 (aa)	Gestutzter Hafer	—
11.02 B I a) 2 bb) (11)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	129,81
11.02 B I a) 2 bb) (22)	Körner von Hafer, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 2 bb) (11) nicht aufgeführt ⁽²⁾	0

		(RE / Tonne)
Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag
11.02 B I b) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	132,68
11.02 B I b) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. 11.02 B I b) 1 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	0
11.02 B I b) 2 (aa)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	137,92
11.02 B I b) 2 (bb)	Körner von Hafer, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 B I b) 2 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	0
11.02 B II a) (1)	Körner von Weizen, geschält, nicht geschnitten oder geschrotet ⁽²⁾	0
11.02 C III (a)	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽³⁾ — 1. Kategorie	176,90
11.02 C III (b)	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽³⁾ — 2. Kategorie	141,52
11.02 C IV	Körner von Hafer, perlförmig geschliffen ⁽³⁾	0
11.02 D II	Körner von Roggen, nur geschrotet	—
11.02 E I b) 1 (aa)	Flocken von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	132,68
11.02 E I b) 1 (bb)	Flocken von Gerste, unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 E I b) 1 (aa) nicht aufgeführt	—
11.02 E I b) 2 (aa)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	162,26
11.02 E I b) 2 (bb)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von mehr als 0,1 und von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	129,81
11.02 E I b) 2 (cc)	Flocken von Hafer, unter den Nrn. 11.02 E I b) 2 (aa) und 11.02 E I b) 2 (bb) nicht aufgeführt	—
ex 11.02 E II c) (1)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,7 Gewichtshundertteilen oder weniger	127,20
ex 11.02 E II c) (2)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohstoffen, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	103,35
ex 11.02 E II c) (3)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	—
11.02 E II d) 1	Flocken von Reis	57,98
11.02 F III	Pellets aus Gerste	—
11.02 F IV	Pellets aus Hafer	—
11.02 F V	Pellets aus Mais	—
11.02 G I	Keime von Weizen, auch gemahlen	20,00
11.02 G II	Keime von Getreide, außer von Weizen, auch gemahlen	19,88

		(RE / Tonne)
Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	95,42
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	105,48
11.08 A I	Stärke von Mais	100,63
11.08 A II	Stärke von Reis	51,39
11.08 A III	Stärke von Weizen	122,58
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln	100,63
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke	100,63
11.09 A	Kleber von Weizen, getrocknet, mit einem Proteingehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr ($N \times 6,25$)	149,33
17.02 B II a)	Glukose (Dextrose), ausgenommen Glukose (Dextrose) mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert ⁽⁴⁾	131,25
17.02 B II b)	Glukose und Glukosesirup, ausgenommen Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, außer in Form von weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert ⁽⁴⁾	100,63
21.07 F II	Glukose und Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt, außer in Form von weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert	100,63
23.02 A I a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	19,84
23.02 A I b) 2	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 Gewichtshundertteilen, nicht ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung oder ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung und mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	19,84
23.02 A II a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	19,84
23.02 A II b)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, unter der Nr. 23.02 A II a) nicht aufgeführt	19,84
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von 63 Gewichtshundertteilen oder mehr ($N \times 6,25$)	125,00

⁽¹⁾ Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Grobgrieß und Feingrieß von Mais,
— von denen 30 oder weniger Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikron gehen,
— von denen weniger als 5 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikron gehen.

⁽²⁾ Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

⁽³⁾ Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

⁽⁴⁾ Dieses zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis bekommt auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 die gleiche Ausfuhrerstattung wie das zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B II gehörende Erzeugnis.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3109/78 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1978

zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags ⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden, indem man die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides sowie seiner Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt in Betracht zieht. Auf Grund der gleichen Vorschrift ist es wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die jetzige Marktlage für Getreidemischfuttermittel führt dazu, die Höhe der Erstattung so festzusetzen, daß der Abstand zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 ⁽⁵⁾, muß die Erstattung nur unter Berücksichtigung der Erzeugnisse bestimmt werden, die gewöhnlich für die Her-

stellung von Mischfuttermitteln verwandt werden und für die eine Erstattung festgesetzt werden kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommission vom 29. September 1969 über die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3116/75 ⁽⁷⁾, sieht vor, daß die Berechnung der Ausfuhrerstattung auf die für Mais anwendbare Abschöpfung gestützt werden muß. Bei dieser Berechnung muß der Gehalt an Getreideerzeugnissen ebenfalls berücksichtigt werden. Es ist daher zum Zwecke der Vereinfachung angebracht, die Getreidemischfuttermittel in Kategorien einzuteilen und die Erstattung für jede Kategorie auf der Grundlage einer Maismenge festzusetzen, die bezüglich des gewöhnlichen Gehalts an Getreideerzeugnissen der betreffenden Kategorie repräsentativ ist. Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Die Situation auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte können unterschiedliche Erstattungen für die Mischfuttermittel je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet erforderlich machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 309 vom 29. 11. 1975, S. 64.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattung für die Ausfuhr von Mischfuttermitteln, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufge-

führt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 unterliegen, werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln

			<i>(RE/Tonne)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Sonderunterteilung für die Erstattung	Vereinfachte Fassung der Zollnomenklatur	Erstattungsbetrag
23.07 B I		Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fällt, das, auch vermischt mit anderen Erzeugnissen, Stärke, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält :	
		mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 50 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Getreideerzeugnissen ⁽¹⁾ von :	
	3010	— mehr als 5 bis 15 Gewichtshundertteilen	7,95
	4010	— mehr als 15 bis 30 Gewichtshundertteilen	19,88
	5010	— mehr als 30 bis 50 Gewichtshundertteilen	35,78
	6010	— mehr als 50 bis 65 Gewichtshundertteilen	47,70
	7010	— mehr als 65 Gewichtshundertteilen	59,63

⁽¹⁾ Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 und der Tarifnummern 11.01 und 11.02 (ausgenommen Tarifstelle 11.02 G) des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3110/78 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1978

**zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup
und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts oder des Gehalts an anderem als in Saccharose ausgedrücktem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78⁽⁴⁾, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Ab-

schöpfungen muß jedoch durch die am Tag der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,60 Rechnungseinheiten von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,60 Rechnungseinheiten von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verord-

nung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,2807 Rechnungseinheiten je 1 v. H. Saccharosegehalt festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3111/78 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1978

zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 letzter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, ist die Erstattung für 100 Kilogramm der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten und ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁶⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr.

1400/78 des Rates vom 20. Juni 1978 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁷⁾ für die in Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem im Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die oben genannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

stabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse wird auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buch-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v.H. Saccharosegehalt ⁽¹⁾
17.02	Andere Zucker, fest ; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melasse, karamelisiert : D. andere Zucker und Sirupe (als Laktose-, Glukose- und Ahornzucker oder -sirupe) : ex II. andere, ausgenommen Sorbose E. Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ex F. Zucker der Tarifnummer 17.01, karamelisiert	0,2396 0,2396 0,2396
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen : F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt : IV. andere (als Laktose-, Glukose- oder Isoglukosesirupe)	0,2396

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v.H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3112/78 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1978

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1562/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 7 erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 sind Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und die hierzu erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorbehaltlich der Bestimmungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland auf den Handel zwischen der Gemeinschaft und Griechenland anwendbar.

Die Regeln und Einzelheiten für die Festsetzung und Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen Nr. 171/67/EWG und (EWG) Nr. 616/72⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁷⁾, festgelegt worden.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 171/67/EWG wird die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt :

- Lage und voraussichtliche Entwicklung der verfügbaren Mengen und der Olivenölpreise auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Olivenölpreise auf dem Weltmarkt,
- Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- wirtschaftliche Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr.

Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 171/67/EWG ist die genannte Erstattung außerdem nach folgenden Kriterien festzusetzen :

- Preis des Olivenöls in den wichtigsten Erzeugergebieten der Gemeinschaft,
- günstigste Notierungen, die auf den einzelnen Märkten der einführenden Drittländer und Griechenlands festgestellt werden,
- Vermarktungs- und günstigste Transportkosten von den Märkten der Gemeinschaft in den wichtigsten Erzeugergebieten bis zu den Häfen oder anderen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie Heranführungskosten auf dem Weltmarkt.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 171/67/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß die Erstattung mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Regeln und Durchführungsbestimmungen auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl und insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer und Griechenlands sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse nach dritten Ländern und Griechenland werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Olivenöl, anwendbar ab 1. Januar 1979

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattung
15.07 A I (a)	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert : Olivenöl : nicht behandelt : naturreines Olivenöl : in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger, für die Bestimmungen genannt in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 der Kommission ⁽¹⁾ und für die Ausfuhr nach Drittländern, außer Griechenland, und Drittländern, die ans Mittelmeer angrenzen	24,00
II (a)	anderes : durch Behandeln von Ölen der Tarifstelle 15.07 A I a) oder 15.07 A I b) gewonnen, auch mit naturreinem Olivenöl verschnitten : in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger, für die Bestimmungen genannt in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 der Kommission ⁽¹⁾ und für die Ausfuhr nach Drittländern, außer Griechenland, und Drittländern, die ans Mittelmeer angrenzen	24,00

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 17. 1. 1975, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3113/78 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1978

zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1562/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten nach dritten Ländern gewährt werden. Die Höhe der Erstattung darf höchstens der Differenz zwischen den Preisen innerhalb der Gemeinschaft und den Weltmarktkursen entsprechen, soweit diese niedriger sind. Gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG gilt Artikel 28 dieser Verordnung augenblicklich nur für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 gelten die Bestimmungen des Artikels 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und die zu seiner Anwendung erlassenen Maßnahmen vorbehaltlich der Bestimmungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland für den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Griechenland.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 142/67/EWG müssen bei der Berechnung der Erstattung die in der

Gemeinschaft auf den für die Verarbeitung und für die Ausfuhr repräsentativen Märkten geltenden Preise die auf den verschiedenen Märkten dritter Einfuhrländer und Griechenlands festgestellten günstigsten Kurse sowie die für das Verbringen auf den Weltmarkt notwendigen Kosten berücksichtigt werden. Außerdem muß die Höhe der Erstattung unter Berücksichtigung des Preisniveaus für die in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Ölsaaten innerhalb der Gemeinschaft sowie die künftige Entwicklung dieser Preise berücksichtigt werden. Zusätzlich muß bei der Festsetzung der wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhren die Lage innerhalb der Gemeinschaft und die Verfügbarkeit der Ölsaaten im Verhältnis zur Nachfrage berücksichtigt werden.

Entsprechend den Vorschriften des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 der Kommission vom 29. März 1971 über bestimmte Anwendungsmodalitäten für die Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten⁽⁶⁾ muß die Höhe der Erstattung auf der Grundlage des Gewichts der ausgeführten Ölsaaten berechnet werden. Dieses Gewicht muß um den Unterschied berichtigt werden, der zwischen dem festgestellten Vomhundertsatz an Feuchtigkeitsgehalt, an Gehalt an Fremdbestandteilen und dem Vomhundertsatz besteht, der für die Standardqualität gilt, für die der Richtpreis festgesetzt wird. Dabei ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den Unterschied zwischen dem tatsächlich festgestellten Feuchtigkeitsgehalt, dem Gehalt an Fremdbestandteilen und dem für die Standardqualität berücksichtigten Gehalt zu erhöhen, wenn der tatsächliche Gehalt geringer ist. Im umgekehrten Fall ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den gleichen Unterschied zu vermindern.

Die vorgenannte Standardqualität ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/78 des Rates vom 6. Juni 1978 zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionsgrundpreise für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1978/1979⁽⁷⁾, bestimmt worden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates kann die Erstattung in unterschiedlicher Höhe entsprechend dem Bestimmungsland festgesetzt werden, wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 160 vom 17. 6. 1978, S. 1.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die augenblickliche Marktlage im Sektor Ölsaaten und insbesondere auf die Kurse und Preise dieser Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft, auf den Märkten dritter Länder und Griechenlands führt zur Festsetzung der

in der Anlage aufgeführten Erstattungsbeträge für die Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr bereits begonnen hat.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse nach dritten Ländern und Griechenland werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

Höhe der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten, anwendbar ab 1. Januar 1979

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnis	Erstattungsbetrag
ex 12.01	Raps- und Rübensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	11,00
ex 12.01	Sonnenblumensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3114/78 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 1978
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz erster Satz und Absatz 5,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 kann bei der Ausfuhr von Isoglukose eine Erstattung vorgesehen werden.

Die Höhe der Erstattung ist je 100 kg Trockenstoff insbesondere an Hand folgender Faktoren zu ermitteln :

- der bei der Ausfuhr der Erzeugnisse der Tarifstelle 17.02 B II a) des Gemeinsamen Zolltarifs geltenden Erstattung,
- der Erstattung bei der Erzeugung, die gegebenenfalls für das Grunderzeugnis gewährt wurde, aus dem die Erzeugnisse der Tarifstelle 17.02 B II a) hergestellt worden sind,
- der in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannten Produktionsabgabe und der wirtschaftlichen Aspekte der geplanten Ausfuhren.

Nach dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in den Rechtssachen 103, 125 und 145/77 besteht Ungewißheit über die Berücksichtigung der vorgenannten Produktionsabgabe bei der Berechnung der Erstattung. Es erscheint daher angezeigt, bei der Berechnung die genannte Abgabe gegenwärtig unberücksichtigt zu lassen, jedoch vorzusehen, daß die Erstattung um einen Betrag erhöht wird, der derjenigen Produktionsabgabe entspricht, die gegebenenfalls bei der Ausfuhr der betreffenden Isoglukosemenge in Kraft ist.

Die Erstattung muß für die gesamte Gemeinschaft gleich sein, kann jedoch je nach Bestimmung variieren.

Die vorgenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 160 vom 17. 6. 1978, S. 9.

Die Erstattung wird nur für Isoglukose gewährt, die den Voraussetzungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75⁽³⁾ entspricht.

Zur ordnungsgemäßen Anwendung des Systems ist für die Berechnung der Erstattung folgendes zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während einer bestimmten Zeitspanne im Verhältnis zu den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Gemeinschaftswährungen festgestellt wird.

Demnach ist die Erstattung für Isoglukose wie im Anhang angegeben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Isoglukose —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattung bei der Ausfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannten Erzeugnisse wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Auf Antrag des Interessenten werden die im Anhang aufgeführten Beträge um einen Betrag erhöht, der der Produktionsabgabe entspricht, die gegebenenfalls am Tag der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten für die im Anhang genannten Erzeugnisse in Kraft ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose

(RE)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag je 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: D. andere Zucker und Sirupe: I. Isoglukose	12,82 ⁽¹⁾
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt: III. Isoglukose	12,82 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3115/78 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1978

zur Festsetzung der ab 1. Januar 1979 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 sechster Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 kann der Unterschied zwischen den Preisen und Notierungen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), c) und d) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 707/78⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;

- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden. Für Weißzucker oder Rohzucker wird unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni 1978 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁵⁾ genannten Bedingungen eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die ab 1. Januar 1979 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74, die in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend festgesetzt :

- a) hinsichtlich dieser Waren, soweit sie im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 aufgeführt sind, aus Liste I des Anhangs,
- b) hinsichtlich aller anderen als der unter a) genannten Waren aus Liste II des Anhangs.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der ab 1. Januar 1979 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Liste I

<i>Erstattungssätze in RE/100 kg :</i>	Weißzucker :	20,56	
	Rohzucker :	14,41	
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet :	20,56	$\frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen :	—	

Liste II

<i>Erstattungssätze in RE/100 kg :</i>	Weißzucker :	23,96	
	Rohzucker :	17,54	
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet :	23,96	$\frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen :	—	

⁽¹⁾ „S“ drückt den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet, von 100 kg Sirupen aus.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3116/78 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1978

zur Festsetzung der ab 1. Januar 1979 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 707/78⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;

- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse auf Grund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die „Akte“⁽⁶⁾, festgelegt sind. Die dieser Definition entsprechende Magermilch wird auf Grund von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 dem Milchpulver gleichgestellt, das der Definition des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 2 im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1000/78⁽⁸⁾, entspricht. Für dieses Erzeugnis ist ein Erstattungssatz festzulegen.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 der Kommission vom 24. April 1970 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 984/77⁽¹⁰⁾, setzt die Beihilfen für 100 kg zu Kasein und Kaseinaten verarbeitete Magermilch je nach Art fest.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 130 vom 18. 5. 1978, S. 7.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 25. 4. 1970, S. 28.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 118 vom 11. 5. 1977, S. 8.

Die Verordnung (EWG) Nr. 232/75 der Kommission vom 30. Januar 1975 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren und Speiseeis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1325/78⁽²⁾, gestattet die Belieferung der Betriebe, die Waren der Tarifnummer 19.08 oder der Tarifnummern 18.06 B und 21.07 C sowie Pulverzubereitungen für die Herstellung von Speiseeis, sog. „Ice-Mix“, der Tarifnummern ex 18.06 D und ex 21.07 des Gemeinsamen Zolltarifs herstellen, mit Butter zu ermäßigtem Preis im Rahmen eines ständigen Versteigerungsverfahrens.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die ab 1. Januar 1979 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 31. 1. 1975, S. 45.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 159 vom 17. 6. 1978, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der ab 1. Januar 1979 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

		(RE/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2) :	
	a) bei Ausfuhr von Waren der Tarifnummer 35.01 des Gemeinsamen Zolltarifs b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 66,54
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3)	93,55
ex 04.02 A III	Kondensmilch, mit einem Fettgehalt von 7,5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 25 Gewichtshundertteilen (PG 4)	20,16
ex 04.03	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6) :	
	a) bei Ausfuhr von Waren der Tarifnummern 19.08 oder 18.06 B und 21.07 C sowie von Pulverzubereitungen zur Herstellung von Speiseeis, sog. „Ice-Mix“, der Tarifnummern ex 18.06 D und ex 21.07 des Gemeinsamen Zolltarifs, die unter den in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 genannten Bedingungen hergestellt wurden	—
	b) bei Ausfuhr von Waren der Tarifnummern 21.07 G VII a) und 21.07 G VIII a) mit einem Gehalt von milchfremden Fetten von über 20 % c) bei Ausfuhr anderer Waren	171,88 164,52

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3117/78 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1978

zur Festsetzung des ab 1. Januar 1979 geltenden Erstattungssatzes für Isoglukose, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 erster Satz und Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von Isoglukose in Form von im Anhang zu dieser Verordnung genannten Waren vorgesehen werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 707/78⁽⁴⁾, wird im einzelnen bestimmt, daß ein Erstattungssatz festzusetzen ist, der dann anwendbar ist, wenn Isoglukose der Tarifstelle 17.02 D I des Gemeinsamen Zolltarifs in Form von Waren ausgeführt wird, die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 aufgeführt sind.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 muß der Erstattungssatz für jeden Monat festgesetzt werden.

Aufgrund von Absatz 2 des vorgenannten Artikels sind bei der Festsetzung dieses Satzes insbesondere zu berücksichtigen :

a) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;

b) die Notwendigkeit, Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Nach dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in den Rechtssachen 103, 125 und 145/77 besteht Ungewißheit über die Berücksichtigung der in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannten Produktionsabgabe bei der Berechnung der Erstattung. Es erscheint dabei angezeigt, bei der Berechnung die genannte Abgabe gegenwärtig unberücksichtigt zu lassen, jedoch vorzusehen, daß die Erstattung um einen Betrag erhöht wird, der derjenigen Produktionsabgabe entspricht, die gegebenenfalls bei der Ausfuhr der betreffenden Isoglukosemenge in Kraft ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Isoglukose —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der ab 1. Januar 1979 geltende Erstattungssatz für Isoglukose der Tarifstelle 17.02 D I des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Form von im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannten Waren ausgeführt wird, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Auf Antrag des Interessenten wird der im Anhang aufgeführte Betrag um einen Betrag erhöht, der der Produktionsabgabe entspricht, die gegebenenfalls am Tag der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten für die im Anhang genannten Erzeugnisse in Kraft ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 160 vom 17. 6. 1978, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung des ab 1. Januar 1979 geltenden Erstattungssatzes für Isoglukose, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt wird

(in RE)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Höhe der Erstattung für 100 kg Trockenstoff
17.02 D I	Isoglukose	12,82

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3118/78 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1978

zur Festsetzung der ab 1. Januar 1979 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 707/78 ⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse auf Grund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung im Getreide- und Reissektor ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1127/78 ⁽⁸⁾, wird für Weichweizen, Mais und Bruchreis eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt. Bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 ist der im Ausfuhrmonat geltende Betrag der Erstattung bei der Erzeugung zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 24.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die ab 1. Januar 1979 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder des Artikels

1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der ab 1. Januar 1979 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungssätze in RE/100 kg
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn :	
	— zur Stärkeherstellung	5,572
	— anderer als zur Stärkeherstellung	8,001
10.01 B	Hartweizen	11,900
10.02	Roggen	8,499
10.03	Gerste	8,845
10.04	Hafer	8,113
10.05 B	Mais (anderer als Hybridmais zur Aussaat) :	
	— zur Stärkeherstellung	6,250
	— anderer als zur Stärkeherstellung	7,950
10.06 A II	Geschälter rundkörniger Reis	12,036
	Geschälter langkörniger Reis	14,222
10.06 B II	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis	15,530
	Vollständig geschliffener langkörniger Reis	20,612
10.06 C	Bruchreis :	
	— zur Stärkeherstellung	3,381
	— anderer als zur Stärkeherstellung	5,470
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	9,986
11.01 B	Mehl von Roggen	13,047
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	18,445
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	9,986

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3119/78 DER KOMMISSION**vom 29. Dezember 1978****zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1017/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2941/78⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1017/78 enthaltenen Bestimmungen auf die Preise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 20. 5. 1978, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen

(RE/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.01 A I a)	0110	21,98
04.01 A I b)	0120	19,98
04.01 A II a) 1	0130	19,98
04.01 A II a) 2	0140	24,64
04.01 A II b) 1	0150	18,98
04.01 A II b) 2	0160	23,64
04.01 B I	0200	50,86
04.01 B II	0300	107,59
04.01 B III	0400	166,28
04.02 A I	0500	8,27
04.02 A II a) 1	0620	94,96
04.02 A II a) 2	0720	129,84
04.02 A II a) 3	0820	131,84
04.02 A II a) 4	0920	141,41
04.02 A II b) 1	1020	88,96
04.02 A II b) 2	1120	123,84
04.02 A II b) 3	1220	125,84
04.02 A II b) 4	1320	135,41
04.02 A III a) 1	1420	19,35
04.02 A III a) 2	1520	26,12
04.02 A III b) 1	1620	107,59
04.02 A III b) 2	1720	166,28
04.02 B I a)	1820	30,00
04.02 B I b) 1 aa)	2220	per kg 0,8896 ⁽⁹⁾
04.02 B I b) 1 bb)	2320	per kg 1,2384 ⁽⁹⁾
04.02 B I b) 1 cc)	2420	per kg 1,3541 ⁽⁹⁾
04.02 B I b) 2 aa)	2520	per kg 0,8896 ⁽¹⁰⁾
04.02 B I b) 2 bb)	2620	per kg 1,2384 ⁽¹⁰⁾
04.02 B I b) 2 cc)	2720	per kg 1,3541 ⁽¹⁰⁾
04.02 B II a)	2820	31,87
04.02 B II b) 1	2910	per kg 1,0759 ⁽¹⁰⁾
04.02 B II b) 2	3010	per kg 1,6628 ⁽¹⁰⁾
04.03 A	3110	195,62
04.03 B	3210	238,66
04.04 A I a) 1	3321	15,00
04.04 A I a) 2	3420	118,01 ⁽¹¹⁾
04.04 A I b) 1 aa)	3521	15,00
04.04 A I b) 1 bb)	3619	118,01 ⁽¹¹⁾
04.04 A I b) 2	3719	118,01 ⁽¹¹⁾
04.04 A II	3800	118,01
04.04 B	3900	178,19 ⁽¹²⁾
04.04 C	4000	131,07
04.04 D I	4120	30,00
04.04 D II a) 1	4410	123,94
04.04 D II a) 2	4510	135,07
04.04 D II b)	4610	215,07
04.04 E I a)	4710	178,19
04.04 E I b) 1 aa)	4834	15,00
04.04 E I b) 1 bb)	4850	173,40

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.04 E I b) 2 aa)	4922	130,20 ⁽¹³⁾
04.04 E I b) 2 bb)	5022	130,20 ⁽¹⁴⁾
04.04 E I b) 3	5030	130,20 ⁽¹⁵⁾
04.04 E I b) 4	5060	130,20 ⁽¹⁵⁾
04.04 E I b) 5	5120	130,20
04.04 E I c) 1	5210	97,65
04.04 E I c) 2	5250	210,20
04.04 E II a)	5310	178,19
04.04 E II b)	5410	210,20
17.02 A II ⁽¹⁶⁾	5500	15,14
21.07 F I	5600	15,14
23.07 B I a) 3	5700	68,72
23.07 B I a) 4	5800	89,18
23.07 B I b) 3	5900	83,33
23.07 B I c) 3	6000	68,25
23.07 B II	6100	89,18

Für die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁶⁾ siehe Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁶⁾ der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968).

⁽⁹⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
- b) 6,00 RE ;
- c) 13,60 RE.

⁽¹⁰⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
- b) 13,60 RE.

⁽¹¹⁾ Die Abschöpfung ist auf 7,50 RE Eigengewicht beschränkt.

⁽¹²⁾ Die Abschöpfung ist auf 6 v.H. des Zollwerts für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹³⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 53,16 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁴⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 73,16 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁵⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 73,16 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Bulgarien, Ungarn, Rumänien und der Türkei (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁶⁾ Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I unterliegen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.

NB : Für die Tarifnummer 04.04 ist der für die Umrechnung der Rechnungseinheit, auf die im Text der Unterteilungen dieser Tarifnummer Bezug genommen wird, in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs, in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel I des Gemeinsamen Zolltarifs, der repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher gemäß der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse festgesetzt ist (ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3120/78 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 1978
zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1562/78 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 3048/78 ⁽³⁾ festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3048/78 genannten Vorschriften und Durchführungs-

bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 361 vom 23. 12. 1978, S. 18.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 1. Januar 1979

	Raps- und Rübsensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	13,367	12,505
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat Januar 1979	13,367	12,505
— für den Monat Februar 1979	13,677	12,613
— für den Monat März 1979	13,987	12,975
— für den Monat April 1979	14,900	13,158
— für den Monat Mai 1979	14,900	—
— für den Monat Juni 1979	14,900	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3121/78 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1978

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1562/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 3048/78 der Kommission vom 22. Dezember 1978 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾ zusammengestellten Regeln und Kriterien

festgesetzt, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3120/78⁽⁸⁾.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines festgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1978, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

(4) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

(5) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

(6) ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.

(7) ABl. Nr. L 361 vom 23. 12. 1978, S. 18.

(8) Siehe Seite 38 dieses Amtsblatts.

ANHANG

**Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen (ex 12.01 des GZT), anwendbar ab
1. Januar 1979**

	<i>RE/100 kg⁽¹⁾</i>
Weltmarktpreis	17,853
Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus :	
— für den Monat Januar 1979	17,853
— für den Monat Februar 1979	17,853
— für den Monat März 1979	17,853
— für den Monat April 1979	16,940
— für den Monat Mai 1979	16,940
— für den Monat Juni 1979	16,940

⁽¹⁾ Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der Rechnungseinheit in nationaler Währung sind folgende :

1 RE =	3,03524	DM
1 RE =	3,28928	hfl
1 RE =	47,7031	bfrs/lfrs
1 RE =	6,97496	ffrs
1 RE =	8,56656	dkr
1 RE =	0,814604	£Stg.
1 RE =	0,814604	Ir£
1 RE =	1 375,42	Lit

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3122/78 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1978

zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über besondere Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der Durchschnittspreis des Weltmarktes für Sojabohnenkuchen unter dem Auslösungspreis liegt. Diese Beihilfe beträgt 45 v. H. der Differenz zwischen beiden Preisen.

Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1978/79 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1120/78 des Rates vom 22. Mai 1978 ⁽²⁾ festgesetzt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 des Rates vom 19. Juni 1978 zum Erlaß von Grundregeln betreffend die besonderen Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen ⁽³⁾ muß der durchschnittliche Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrundlegung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglichkeiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notierungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden. Es dürfen jedoch nur die günstigsten Angebote und Notierungen für innerhalb von dreißig Tagen nach dem Feststellungszeitpunkt durchzuführende Lieferungen zugrunde gelegt werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3075/78 der Kommission vom 20. Dezember 1978 über Durchführungsbestimmungen zu den besonderen Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen ⁽⁴⁾ ist der Durchschnittspreis je 100 kg für Sojabohnen in loser Schüttung der

in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1120/78 festgelegten Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzusetzen. Er muß dem arithmetischen Mittel der in den fünf Werktagen vor dem Tag der Ermittlung festgestellten Angebote und Notierungen entsprechen.

Bei den Angeboten und Notierungen, die vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen, die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3075/78 vorgesehen sind, vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3075/78 muß dieser Preis, falls für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Sojabohnenkuchen kein Angebot und keine Notierung zugrunde gelegt werden können, anhand der Angebote und Notierungen für durch Verarbeitung von Sojabohnen in der Gemeinschaft erhaltenen Sojabohnenkuchen ermittelt werden. In diesem Fall müssen die günstigsten Notierungen und Angebote

— für Sojabohnenkuchen in loser Schüttung aus der Verarbeitung der Sojabohnen in der Gemeinschaft bei Lieferung nach Rotterdam,

— für die übrigen auf dem Weltmarkt angebotenen Ölkuchen gegebenenfalls mit Rücksicht auf den Weltunterschied zwischen diesen Ölkuchen und Sojabohnenkuchen berichtigt,

berücksichtigt werden.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegulierung zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung

— für die Währungen, die untereinander in einem jeweiligen Abstand im Kassageschäft von höchstens 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungskurs auf Grundlage ihrer tatsächlichen Parität,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs auf Grundlage des arithmetischen Mittels des Wechselkurses im Kassageschäft für jede dieser Währungen, der innerhalb eines festgelegten Zeitraums gegenüber den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Gemeinschaftswährungen festgestellt wird,

zugrunde gelegt werden.

Die Beihilfe ist so oft, wie dies die Marktlage erfordert, sowie in einer Weise festzusetzen, daß sie mindestens einmal monatlich angewandt wird —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1978, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 2

Artikel 1

Der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 genannte Beihilfebetrag wird auf 6,018 RE/100 kg festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3123/78 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1978

zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 wird für das in Artikel 1 Buchstaben b) und c) derselben Verordnung genannte Trockenfutter, das aus in der Gemeinschaft geerntetem Futter hergestellt wird, eine ergänzende Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis über dem durchschnittlichen Weltmarktpreis liegt. Diese Beihilfe ist gleich einem Prozentsatz der Differenz zwischen diesen beiden Preisen.

Dieser Prozentsatz sowie der Zielpreis wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1118/78 des Rates vom 22. Mai 1978 zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für Trockenfutter für das Wirtschaftsjahr 1978/79⁽²⁾ festgesetzt.

Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird für ein in Rotterdam geliefertes, in Pellets und lose angebotenes Erzeugnis der Standardqualität, für die der Zielpreis festgesetzt worden ist, ermittelt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegelung für Trockenfutter⁽³⁾ muß der durchschnittliche Weltmarktpreis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse unter Zugrundelegung der tatsächlich günstigsten Einkaufsmöglichkeiten unter Ausschluß der Angebote und Notierungen, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können, ermittelt werden. Dabei sind die Angebote und Notierungen zu berücksichtigen, die innerhalb der ersten 25 Tage des betreffenden Monats festgestellt wurden und die sich auf Lieferungen beziehen, die im Laufe des folgenden Kalendermonats durchgeführt werden können. Der so ermittelte durchschnittliche Weltmarktpreis wird der Festsetzung der im darauffolgenden Monat geltenden ergänzenden Beihilfe zugrunde gelegt.

Bei den Angeboten und Notierungen, die vorgenannten Voraussetzungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden.

Können für die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises kein Angebot und keine Notierung für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse zugrunde gelegt werden, so muß dieser Preis anhand der Angebote auf dem Weltmarkt sowie der Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen für die in Artikel 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 aufgeführten Erzeugnisse ermittelt werden.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird, falls für die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises kein Angebot und keine Notierung zugrunde gelegt werden können, dieser Preis anhand des letzten bekannten durchschnittlichen Weltmarktpreises ermittelt, der zur Berücksichtigung der Entwicklung der Preise der gleichen Erzeugnisse aus der Gemeinschaft und der Weltmarktpreise der konkurrierenden Erzeugnisse berichtigt wird.

Die vorgenannten Berichtigungen sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission vom 30. Juni 1978 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3074/78⁽⁵⁾, angegeben.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird, falls die Terminpreise nicht mit dem in dem Monat, in dem der Antrag eingereicht wird, geltenden Preis übereinstimmen, der Betrag der ergänzenden Beihilfe anhand eines Berichtigungsbetrags berichtigt, der unter Berücksichtigung der Terminpreistendenz errechnet wird.

Der Berichtigungsbetrag entspricht dem Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis unter Anwendung des gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1118/78 festgesetzten Prozentsatzes. Kann der durchschnittliche Weltmarktterminpreis jedoch für einen der Monate, der auf den der ersten Anwendung der ergänzenden Beihilfe folgt, nicht unter Anwendung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so wird der für den vorhergehenden Monat ermittelte Preis der Berechnung des Unterschiedes zugrunde gelegt. Können die durchschnittlichen Weltmarktterminpreise während mindestens zwei aufeinanderfolgenden

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1978, S. 1.

Monaten nach dem der ersten Anwendung der ergänzenden Beihilfe nicht unter Anwendung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so werden der Berechnung des Unterschieds für jeden der betreffenden Monate die vorher für diese selben Monate ermittelten Preise, berichtigt nach Maßgabe des Unterschieds zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und dem letzten für diesen selben Monat ermittelten Terminpreis, zugrunde gelegt.

Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt, so muß der Berichtigungsbetrag dem Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis entsprechen, der unter Anwendung der in Artikel 1 und 2 derselben Verordnung genannten Kriterien ermittelt wird und für eine Lieferung gilt, die im Laufe eines anderen Monats als dem der ersten Anwendung der ergänzenden Beihilfe durchzuführen ist, und zwar unter Anwendung des gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1118/78 festgesetzten Prozentsatzes für das betreffende Erzeugnis. Kann der durchschnittliche Weltmarktterminpreis für einen oder mehrere Monate nicht unter Anwendung der in Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so muß der Berichtigungsbetrag für den oder die betreffenden Monate so festgesetzt werden, daß die ergänzende Beihilfe gleich Null ist.

Um eine normale Funktionsweise der Beihilferegelung zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung

- für die Währungen, die untereinander in einem jeweiligen Abstand im Kassageschäft von höchstens 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungskurs auf Grundlage ihrer tatsächlichen Parität,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs auf Grundlage des arithmetischen Mittels des Wechselkurses im Kassageschäft für jede dieser Währungen, der innerhalb eines festgelegten Zeitraums gegenüber den im vorstehenden Gedanken-

streich genannten Gemeinschaftswährungen festgestellt wird,

zugrunde gelegt werden.

Die ergänzende Beihilfe ist einmal im Monat in der Weise festzusetzen, daß sie bereits am ersten Tag des Monats, der auf das Festsetzungsdatum folgt, angewandt werden kann.

Da für das Wirtschaftsjahr 1979/80 der Zielpreis für Trockenfutter noch nicht besteht, konnte der Beihilfebetrags für diese Erzeugnisse im Falle der Festsetzung im voraus nur vorläufig aufgrund des für die Monate April, Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober 1978 geltenden Zielpreises berechnet werden; dieser Beihilfebetrags darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald der Zielpreis für das Wirtschaftsjahr 1979/80 bekannt sein wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die der Kommission bekannten Angebote und Notierungen geht hervor, daß die ergänzende Beihilfe für Trockenfutter gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.
- (2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate April, Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober 1979 anzuwendende Beihilfebetrags für Trockenfutter wird jedoch mit Wirkung ab 1. Januar 1979 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1979/80 festgesetzten Zielpreis für diese Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter

Beträge der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Januar 1979

(RE/t)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	— Künstlich getrocknetes Futter ex 12.10 B — Eiweißkonzentrate ex 23.07 C	Auf andere Weise getrocknetes Futter ex 12.10 B
Betrag der ergänzenden Beihilfe	18,775	10,729

Betrag der ergänzenden Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(RE/t)

Februar 1979	18,709	10,691
März 1979	18,571	10,612
April 1979	18,503	10,573
Mai 1979	18,186	10,393
Juni 1979	17,358	9,919
Juli 1979	17,358	9,919
August 1979	17,358	9,919
September 1979	17,358	9,919
Oktober 1979	17,358	9,919

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3124/78 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1978

**zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für
Weißzucker und Rohzucker**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des
Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 19 Absatz 2 letzter Unterabsatz
zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Ver-
ordnung (EWG) Nr. 3070/78⁽³⁾ festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3070/78 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und
Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, überdie die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,
daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der
Verordnung (EWG) Nr. 3070/78, werden gemäß den
im Anhang genannten Beträgen abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 28. 12. 1978, S. 18.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	21,00
	B. Rohrzucker :	
	(a) Kandiszucker	22,04 ⁽¹⁾
(b) andere Rohrzucker	17,00 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3125/78 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 1978
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 wird bei der Einfuhr von in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnissen eine Abschöpfung erhoben, die sich aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammensetzt.

Diese Teilbeträge sind in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 definiert. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75⁽³⁾ hat der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannte feste Teilbetrag dem zu entsprechen, der für die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 17.02 B II a) des Gemeinsamen Zolltarifs gilt.

Die Abschöpfung ist jeden Monat festzusetzen.

Zur ordnungsgemäßen Anwendung der Abschöpfungsregelung ist für die Berechnung der Abschöpfungen folgendes zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu dem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während einer bestimmten Zeitspanne im Verhältnis zu den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Gemeinschaftswährungen festgestellt wird.

Nach alledem sind die Abschöpfungen für Isoglukose wie im Anhang angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 160 vom 17. 6. 1978, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose

(RE)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag je 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest : Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert : D. andere Zucker und Sirupe : I. Isoglukose	36,07
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen : F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt : III. Isoglukose	36,07

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3126/78 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1978

zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1562/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1794/76 des Rates vom 20. Juli 1976 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 über die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 269/77⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 des Rates vom 26. Januar 1971⁽⁶⁾ schreibt die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung von Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven vor.

Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 wird bei der Anwendung des Ausschreibungsverfahrens für die Einfuhrabschöpfung die Erstattung bei der Erzeugung auf der Grundlage der im Rahmen dieses Verfahrens für Öle, die unter die Tarifstelle 15.07 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs fallen, festgelegten Mindestabschöpfungen festgesetzt.

Die Erstattung bei der Erzeugung ist für zwei Monate festzusetzen.

Für die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1978 wurden die Mindestabschöpfungen durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2583/78⁽⁷⁾, (EWG) Nr. 2620/78⁽⁸⁾, (EWG) Nr. 2685/78⁽⁹⁾, (EWG) Nr. 2726/78⁽¹⁰⁾, (EWG) Nr. 2796/78⁽¹¹⁾, (EWG) Nr. 2885/78⁽¹²⁾, (EWG) Nr. 2939/78⁽¹³⁾, (EWG) Nr. 3014/78⁽¹⁴⁾ und (EWG) Nr. 3094/78⁽¹⁵⁾ festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Januar und Februar 1979 beträgt die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 vorgesehene Erstattung bei der Erzeugung 55 Rechnungseinheiten je 100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
 (2) ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1978, S. 1.
 (3) ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 1.
 (4) ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1976, S. 3.
 (5) ABl. Nr. L 39 vom 10. 2. 1977, S. 1.
 (6) ABl. Nr. L 22 vom 28. 1. 1971, S. 5.

(7) ABl. Nr. L 310 vom 4. 11. 1978, S. 5.
 (8) ABl. Nr. L 316 vom 10. 11. 1978, S. 5.
 (9) ABl. Nr. L 323 vom 17. 11. 1978, S. 5.
 (10) ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 7.
 (11) ABl. Nr. L 334 vom 1. 12. 1978, S. 9.
 (12) ABl. Nr. L 344 vom 8. 12. 1978, S. 8.
 (13) ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 5.
 (14) ABl. Nr. L 359 vom 22. 12. 1978, S. 5.
 (15) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3127/78 DER KOMMISSION**vom 29. Dezember 1978****zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 zweiter Unterabsatz vierter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 3028/78⁽⁴⁾ festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3028/78 wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 359 vom 22. 12. 1978, S. 34.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5	5. Term. 6	6. Term. 7
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0	0	—	—
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	—	—	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	0	0	—	—
10.03	Gerste							
	für Ausfuhren nach							
	— den Zonen II b), III a) und Polen	0	0	+ 1,50	+ 1,50	+ 1,50	—	—
	— den anderen Drittländern	0	0	0	0	0	—	—
10.04	Hafer	0	0	0	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3128/78 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1978

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1815/78⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1815/78 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1978, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	84,76
10.01 B	Hartweizen	122,71 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	87,57 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	90,61
10.04	Hafer	85,14
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	81,92 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	3,59
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	70,72 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	79,86 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	130,15
11.01 B	Mehl von Roggen	134,08
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	201,19
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	139,66

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- (2) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3129/78 DER KOMMISSION**vom 29. Dezember 1978****zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1816/78⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden

Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1978, S. 6.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	3,05
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3130/78 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 1978
über die Ermittlung der Interventionsorte für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1562/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates vom 23. November 1978 über die Intervention auf dem Olivenölsektor⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 sind die Kriterien festgelegt worden, nach denen die Intervention-

sorte für Olivenöl zu bestimmen sind. Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, die im Anhang angegebenen Interventionsorte zu bestimmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Interventionsorte für Olivenöl werden im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.

ANHANG

ITALIEN :

Ligurien :	Imperia, Savona, La Spezia
Toskana :	Firenze, Lucca, Pistoia, Pisa, Arezzo, Siena, Grosseto
Latium :	Frosinone, Viterbo, Rieti, Roma, Latina
Kampanien :	Salerno, Caserta, Benevento, Napoli, Montecorvino Rovella, Avellino
Abruzzen :	Chieti, Mosciano Sant'Angelo, Pescara
Molise :	Campobasso
Apulien :	Foggia, Bari, Taranto, Brindisi, Lecce, Manduria
Kalabrien :	Cosenza, Catanzaro, Reggio di Calabria, Rossano Calabro, Gioia Tauro
Sizilien :	Agrigento, Trapani, Messina, Palermo, Sant'Agata Militello, Catania, Caltanissetta, Ragusa, Siracusa
Sardinien :	Sassari, Cagliari, Nuoro
Venetien :	Rivoli Veronese
Emilia-Romagna :	Forlì
Lombardei :	Rodengo-Saiano
Marken :	Pesaro, Macerata, Ascoli Piceno
Basilicata :	Pisticci, Rionero
Umbrien :	Spoletto, Terni.

FRANKREICH :

Aix-en-Provence
Clermont-l'Hérault.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3131/78 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1978

über die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens zur Festsetzung der Abschöpfungen für OlivenölDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1562/78⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die derzeitige Lage für Olivenöl auf dem Weltmarkt und auf dem griechischen Markt ist durch eine mangelnde Transparenz gekennzeichnet, die die Kommissi-

on daran hindert, die tatsächliche Tendenz dieser Märkte genau zu überprüfen und folglich die Abschöpfungen bei der Einfuhr richtig festzusetzen. Da die Voraussetzungen nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 erfüllt sind, erscheint es angebracht, zur Festsetzung der betreffenden Abschöpfungen unverzüglich auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr der im Anhang genannten Erzeugnisse aus Drittländern und aus Griechenland werden durch Ausschreibung festgesetzt.

Artikel 2

Die Mindestabschöpfungen werden erstmalig so festgesetzt, daß sie am 1. Januar 1979 in Kraft treten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

ANHANG

Erzeugnisse, für die aufgrund von Artikel 16 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 festgesetzte Abschöpfungen bei der Einfuhr erhoben werden

15.07 A I a)	Naturreines Olivenöl
15.07 A I b)	Lampantöl
15.07 A I c)	Anderes nicht behandeltes Olivenöl
15.07 A II a)	Anderes als nicht behandeltes Olivenöl, das durch Behandeln von Ölen der Tarifstelle 15.07 A I a) oder 15.07 A I b) gewonnen wurde, auch mit naturreinem Olivenöl verschnitten
15.07 A II b)	Anderes als nicht behandeltes Olivenöl

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3132/78 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1978

zur Änderung des Anhangs VIII der Verordnung (EWG) Nr. 1058/77 über Merkmale von Olivenöl und einigen Olivenöl enthaltenden Erzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1562/78⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 14 Absatz 4 und 20 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 zweiter Unterabsatz und auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 1058/77⁽⁴⁾ über den Nachweis von anderen Ölen im Olivenöl durch Analyse der Sterin-Fraktion von Fettstoffen wird unter Punkt D „Ergebnisse“ des Teils „Arbeitsvorschrift“ nur die Ermittlung des Gehalts an β -Sitosterin der analysierten Sterin-Fraktion ermittelt.

„D. Ergebnisse

1. Bei der Ermittlung der Zusammensetzung der analysierten Sterin-Fraktion brauchen Peaks, deren Retentionszeiten von der experimentell ermittelten Zeit der sechs obengenannten Sterine abweichen, nicht berücksichtigt zu werden.

Der prozentuale Gehalt an β -Sitosterin wird durch folgende Formel ermittelt :

$$\frac{\text{Fläche des } \beta\text{-Sitosterinpeaks}}{\text{Summe der Flächen der sechs Sterinpeaks}} \times 100$$

2. Bezogen auf die prozentuale Zusammensetzung der gesamten Sterine
 - a) darf der Gehalt an β -Sitosterin nicht niedriger als 93 %,
 - b) darf der Gehalt an Cholesterin und an Δ 7-Stigmastenol für jeden der Bestandteile nicht höher als 0,5 %,
 - c) darf der Gehalt an Campesterin nicht höher als 4 % und
 - d) muß der Gehalt an Stigmasterin niedriger als Campesterin sein.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 6.

Nach Ansicht der chemischen Sachverständigen, die in der letzten Zeit zu Rate gezogen worden sind, genügt die Ermittlung des Gehalts an β -Sitosterin nicht, um zu gewährleisten, daß ein Olivenöl nicht Gegenstand einer Mischung mit Ölen anderer Art ist. Zu dem gleichen Zweck ist es ferner unerläßlich, den Höchstgehalt der analysierten Sterin-Fraktion in anderen Sterinen als β -Sitosterin anzugeben. Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 1058/77 ist entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Punkt D des Teils „Arbeitsvorschrift“ von Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 1058/77 erhält folgende Fassung :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3133/78 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1978

über den Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1562/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die italienische Interventionsstelle hat gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG seit dem Wirtschaftsjahr 1975/76 große Mengen Olivenöl angekauft.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission vom 23. Dezember 1977 mit Durchführungsbestimmungen über den Verkauf von Olivenöl im Besitz der Interventionsstellen⁽³⁾ sind die Bedingungen festgelegt worden, unter denen solches Öl durch Ausschreibung auf dem Markt der Gemeinschaft und für die Ausfuhr verkauft werden kann. Die Marktlage bei Olivenöl in Italien begünstigt zur Zeit das Wiederverkehrbringen des besagten Öls. Angesichts der Eigentümlichkeit des Marktes empfiehlt sich ein Verkauf durch Ausschreibung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle „Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo“, nachstehend AIMA genannt, bietet nach Maßgabe dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 das folgende Olivenöl durch Ausschreibung zum Verkauf an :

— die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2696/78 zum Verkauf angebotenen unverkauften Mengen Olivenöl, nämlich :

- etwa 1 235 Tonnen naturreines Olivenöl, fein,
- etwa 1 440 Tonnen naturreines Oliven-Lampantöl,

— etwa 2 100 Tonnen Oliventresteröl

aus Interventionen des Wirtschaftsjahres 1975/76 ;

— die unverkauften Mengen naturreines Olivenöl, extra, aus Interventionen des Wirtschaftsjahres 1975/76, etwa 900 Tonnen ;

— etwa 1 000 Tonnen naturreines Olivenöl, extra, aus Interventionen des Wirtschaftsjahres 1976/77.

Artikel 2

Der Aushang der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten erfolgt am 4. Januar 1979.

Die zum Verkauf angebotenen Partien sowie der jeweilige Einlagerungsort werden von der AIMA an ihrem Sitz, Via Palestro 81, Rom (Italien), durch Aushang bekanntgegeben.

Artikel 3

Der Mindestpreis ist in der Anlage festgesetzt.

Artikel 4

Die Angebote müssen der AIMA, Via Palestro 81, Rom (Italien), spätestens am 16. Januar 1979 um 14 Uhr (italienischer Zeit) eingehen.

Artikel 5

Der Verkauf von Olivenöl wird von der AIMA am 18. Januar 1979 durchgeführt.

Die AIMA übermittelt den Einlagerungsstellen das Verzeichnis der nicht zugewiesenen Partien.

Artikel 6

Die Kautions wird auf 8 RE/100 kg festgesetzt.

Artikel 7

Das Lagergeld beträgt 1 300 Lit/100 kg.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANLAGE

Mindestpreis für Olivenöl im Besitz der italienischen Interventionsstelle

1. Naturreines Olivenöl, extra, 1° : 185 000 Lit/100 kg,
2. Naturreines Olivenöl, fein, 1,5° : 177 000 Lit/100 kg,
3. Naturreines Oliven-Lampantöl 3° : 158 000 Lit/100 kg,
4. Oliventresteröl 15° : 72 000 Lit/100 kg,

Oliventresteröl mit abweichendem Säuregrad : Zuschlag bzw. Abschlag von 1 000 Lit/100 kg für jeden Säuregrad oder Bruchteil von Säuregrad unter oder über 3° und 15° .

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3134/78 DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 1978****über die Anwendungsbestimmungen der Erzeugungsbeihilferegelung für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1978/79**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1562/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2753/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1978/79⁽³⁾ führt jeder Erzeugermitgliedstaat eine Regelung für eine Verwaltungskontrolle ein, die gewährleistet, daß bei dem Erzeugnis, für das die Beihilfe beantragt wird, ein Anspruch auf Beihilfe besteht. Folglich müssen die Anbaumeldungen und die Beihilfeanträge, die von den Betroffenen einzureichen sind, ein Mindestmaß an Angaben enthalten, die zur Durchführung dieser Kontrolle erforderlich sind.

Die den Olivenbauern, die nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation sind, zu gewährende Beihilfe ist nach Maßgabe der Pauschalträge an Oliven und Öl bezogen auf die Olivenbäume zu berechnen. Auf diese Erträge ist auch für die Ermittlung des Beihilfebetrags an die Olivenbauern, die Mitglied einer Organisation sind, zurückzugreifen, falls von diesen erzeugte Oliven verkauft werden.

Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2753/78 muß, falls die Verarbeitung der Oliven in einer Mühle erfolgt, die nicht zu einer Erzeugerorganisation gehört, diese die tatsächliche Erzeugung eines bestimmten Prozentsatzes ihrer Mitglieder kontrollieren. Es ist vorzusehen, daß diese Kontrolle eine genügend repräsentative Anzahl von Olivenbauern betrifft. Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle zu ermöglichen, ist es angebracht, den Organisationen die Bestandsbuchführung dieser Mühlen zugänglich zu machen.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Beihilferegelung zu gewährleisten, ist es angebracht, einmal die

Mindestangaben festzulegen, die die Bestandsbuchführung jeder Mühle zu enthalten hat, und zum anderen die von jedem betreffenden Mitgliedstaat auf diesem Gebiet durchzuführenden Kontrollen zu bestimmen.

Im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen betreffend die Bestandsbuchführung durch eine Mühle ist es angebracht, die Kriterien zur Ermittlung des Beihilfebetrags zu bestimmen, der den Mitgliedern der Erzeugerorganisationen zu gewähren ist, die ihre Erzeugung in dieser Mühle haben verarbeiten lassen.

Auf Grund von Artikel 8 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2753/78 überprüfen die Erzeugermitgliedstaaten durch Stichproben an Ort und Stelle bei einem bestimmten Prozentsatz der Mitglieder einer jeden Erzeugerorganisation die Richtigkeit der Anbaumeldungen und der Beihilfeanträge. Diese Überprüfungen müssen unter Berücksichtigung der von der Organisation gegebenen Kontrollgarantien eine genügend repräsentative Zahl von Olivenbauern betreffen.

Über die Menge des beihilfefähigen Öls können auf Grund von Abweichungen zwischen der Menge, für die die Beihilfe beantragt wird, und derjenigen, die in der Bestandsbuchführung der Mühle aufgeführt ist, Zweifel bestehen. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltungsarbeit ist es angebracht, für die Zahlung der Beihilfen die geringste Menge zu berücksichtigen.

Die in Artikel 6 Absatz 3 der genannten Verordnung genannten Kontrollen müssen unter Berücksichtigung der Kontrollmöglichkeiten des betreffenden Mitgliedstaats eine genügend repräsentative Zahl von Olivenbauern betreffen, die nicht Mitglied der Organisationen sind.

Um die ordnungsgemäße Anwendung der Beihilferegelung für die Olivenbauern, die nicht Mitglied einer Organisation sind, zu gewährleisten, müssen bei Festsetzung der Erträge bestimmte Merkmale der Erzeugungsgebiete berücksichtigt werden.

Um die Festsetzung der Erträge zu erleichtern, ist es angezeigt, daß sich Vertreter der Kommission an den vorbereitenden Arbeiten beteiligen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1978, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 8.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2753/78 genannte Anbaumeldung ist spätestens am 30. Juni 1979 einzureichen.

Die Erzeugerorganisationen können jedoch die Anbaumeldung spätestens bei der Vorlage des Beihilfeantrags einreichen.

(2) Jede Anbaumeldung enthält insbesondere folgende Angaben :

- a) falls vom Olivenbauern eingereicht : dessen Name, Vorname und Anschrift ;
- b) falls von einer Erzeugerorganisation eingereicht : Name und Anschrift der Organisation sowie Name, Vorname und Anschrift aller ihrer Mitglieder ;
- c) Lage des Betriebes / der Betriebe ;
- d) Grundbuchbezeichnung des Betriebes / der Betriebe ;
- e) je Betrieb :
 - Zahl der Parzellen und gegebenenfalls die Ölbaumflächen,
 - Gesamtzahl der Ölbäume,
 - Gesamtzahl der tragenden Ölbäume, deren Oliven zur Ölherstellung verwendet werden.

Die von einem Olivenbauer, der nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation ist, eingereichte Anbaumeldung wird durch folgende Angaben ergänzt :

- im Fall der Verarbeitung der Oliven auf Rechnung des Anmelders die Anschrift der Mühlen zum Zeitpunkt der Verarbeitung,
- im Fall des Verkaufs der Oliven : Name und Anschrift des Käufers sowie eine Kopie der für den Verkauf ausgestellten Rechnung oder aller gleichwertigen Dokumente.

(3) Die Erzeugermitgliedstaaten können bestimmen, daß für das Wirtschaftsjahr 1978/79 auch die während früherer Wirtschaftsjahre eingereichten Anbaumeldungen als gültig angesehen werden, sofern

- auf dem betreffenden Betrieb oder den betreffenden Betrieben keine Umstellungen vorgenommen wurden, durch welche die für die Oliven- und Ölherzeugung bestehenden Möglichkeiten geändert werden könnten, und
- die betreffenden Angaben gemäß Absatz 2 ergänzt worden sind.

Artikel 2

(1) Der je Erzeugerorganisation einzureichende Beihilfeantrag enthält mindestens folgende Angaben :

- a) Name und Anschrift der Organisation ;
- b) Name, Vorname und Anschrift jedes angeschlossenen Mitglieds, das seine Ölherzeugung in dem Monat abgeschlossen hat, der dem Monat der Antragstellung vorausgeht ;

- c) die von jedem Mitglied erzeugte Ölmenge mit Angabe, ob das Erzeugnis naturreines Olivenöl ist ;
- d) Lage der Betriebe, auf denen die Oliven geerntet worden sind, unter Bezugnahme auf die Anbaumeldung ;
- e) die Mühle oder die Mühlen, in der bzw. in denen das Öl erzeugt worden ist, mit Angabe der jeweiligen Menge der verarbeiteten Oliven und des gewonnenen Öls.

(2) Der Beihilfeantrag für die Olivenbauern, die ihre Oliven verkauft haben, muß neben den in Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) genannten folgende Angaben enthalten :

- a) bei Verkauf der hängenden Oliven : Zahl der betreffenden Ölbäume ;
- b) bei Verkauf einer bestimmten Olivenmenge : Gewicht der verkauften Oliven ;
- c) Name, Vorname und Anschrift des Käufers ;
- d) die Kopie der für den Verkauf der Oliven ausgestellten Rechnung.

Artikel 3

(1) Falls Olivenbauern, die Mitglied einer Erzeugerorganisation sind, ihre Oliven am Baum verkauft haben, wird die beihilfefähige Menge des naturreinen Olivenöls dadurch bestimmt, daß die Zahl der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Ölbäume mit dem gemäß Artikel 11 für das betreffende Erzeugungsgebiet festgesetzten Oliven- und Ölertrag multipliziert wird.

(2) Falls Olivenbauern, die Mitglied einer Organisation sind, eine bestimmte Olivenmenge verkauft haben, und die Menge des daraus erzeugten Olivenöls nicht bestimmt werden kann, wird die beihilfefähige Menge des naturreinen Olivenöls dadurch bestimmt, daß auf die verkaufte Menge an Oliven der gemäß Artikel 11 für das betreffende Erzeugungsgebiet festgesetzte Ölertrag angewendet wird.

(3) Für Olivenbauern, die nicht Mitglied einer Organisation sind, wird die beihilfefähige Menge des naturreinen Olivenöls dadurch bestimmt, daß die Zahl der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g) genannten Olivenbäume mit dem gemäß Artikel 11 für das betreffende Erzeugungsgebiet festgesetzten Oliven- und Ölertrag multipliziert wird.

(4) Die beihilfefähige Menge Tresteröl beträgt 9 % der Menge des naturreinen Olivenöls, das aus den Oliven gewonnen wurde, bei deren Verarbeitung sich die Trester ergeben haben und das gemäß den vorstehenden Absätzen als beihilfefähig anerkannt ist.

Artikel 4

Die in Artikel 5 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2753/78 genannte Kontrolle erstreckt sich auf mindestens 10 % der Mitglieder der Erzeugerorganisation.

Artikel 5

Für die in Artikel 4 genannte Kontrolle haben die Erzeugerorganisationen Zugang zur Bestandsbuchhaltung der Mühlen, die die in diesem Absatz genannten Oliven verarbeitet haben.

Artikel 6

Die Mühlen führen eine tägliche Bestandsbuchhaltung, aus der mindestens folgende Angaben ersichtlich sind :

- a) eingegangene Olivenmengen, nach Partien aufgeschlüsselt, mit Angabe des Erzeugers und des Eigentümers jeder Partie ;
- b) verarbeitete Olivenmengen ;
- c) gewonnene Ölmengen,
- d) ausgelieferte Ölmengen, nach Partien aufgeschlüsselt, mit Angabe des Empfängers.

Bei Verkauf des gewonnenen Öls muß die Ölmühle auf Verlangen der mit der Überwachung der Bestandsbuchhaltung beauftragten Stelle die für den Verkauf ausgestellte Rechnung vorlegen.

Artikel 7

- (1) Die Erzeugermitgliedstaaten überprüfen,
 - ob die Bestandsbuchhaltung der Mühlen dem Artikel 6 entsprechend geführt wird,
 - ob die in Artikel 6 Buchstabe c) genannten in der Bestandsbuchhaltung für einen bestimmten Zeitraum aufgeführten Mengen den Ölmengen entsprechen, die von der betreffenden Mühle unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ausnutzung ihrer Verarbeitungskapazität in diesem Zeitraum gewonnen werden können.
- (2) Die in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Überprüfungen erfolgen durch Stichproben insbesondere auf die Mühlen, die nicht einer Erzeugerorganisation angehören oder die nicht der Kontrolle eines berufsständischen Zusammenschlusses unterstehen.
- (3) Falls aus den in Absatz 1 genannten Überprüfungen hervorgeht, daß
 - die Bestandsbuchhaltung mit den Vorschriften von Artikel 6 nicht übereinstimmt, oder
 - die in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Mengen nicht übereinstimmen,

bestimmt der betreffende Mitgliedstaat die beihilfefähige Menge für die Olivenbauern, die Mitglied einer Erzeugerorganisation sind und ihre Erzeugung in der betreffenden Mühle haben verarbeiten lassen, anhand der Angaben in der Anbaumeldung dieser Olivenbauern sowie der für die Ermittlung der Oliven- und Öler-

träge und über das betreffende Anbauggebiet verwendeten Angaben.

Artikel 8

Die Erzeugermitgliedstaaten überprüfen die von den Erzeugerorganisationen angewendeten Kontrollmaßnahmen, um den aus den Artikeln 4 und 5 erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen.

Die Erzeugermitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um zu gewährleisten, daß die in einem gegebenen Olivenbaubetrieb gewonnene Ölmenge nur Gegenstand eines einzigen Beihilfeantrags ist.

Artikel 9

Der Mitgliedstaat überprüft stichprobenweise bei den durch eine Erzeugerorganisation vorgelegten Anträgen die Übereinstimmung zwischen den im Antrag angegebenen Mengen Oliven und Öl und den Mengen, die in der Bestandsbuchhaltung der Mühle angegeben sind, die das Verarbeiten der betreffenden Oliven vorgenommen hat. Falls die vorgenannten Mengen nicht übereinstimmen, bestimmt der betreffende Mitgliedstaat die beihilfeberechtigte Ölmenge anhand der geringsten Menge, die sich aus der Überprüfung ergibt.

Artikel 10

Die Erträge an Oliven und Öl werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgesetzt.

Für diese Festsetzung übermitteln die Erzeugermitgliedstaaten der Kommission die Angaben, die für die Erzeugungsgebiete bestimmt wurden, welche ihrerseits unter besonderer Berücksichtigung der nachstehenden Faktoren festgelegt worden sind :

- die geographischen und geologischen Gegebenheiten des Geländes,
- die vorherrschenden Ölbaumarten, die meist angewandte Schnittart und das Alter der Bäume.

Zur Ermittlung der vorgenannten Angaben werden Vertreter der Kommission hinzugezogen.

Artikel 11

Die vorschußweise Zahlung der Beihilfe gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2753/78 ist auf Ölmengen beschränkt, die aus den von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation geernteten Oliven gewonnen und für deren Rechnung verarbeitet wurden.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3135/78 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1978

**über die Festsetzung der Abschöpfung für Oliven und Rückstände der Oliven-
ölerzeugung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Ra-
tes vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1562/
78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 des
Rates vom 23. November 1978 über den Handel mit
Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechen-
land⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 17 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
muß die Abschöpfung bei der Einfuhr der für die Öl-
herstellung bestimmten Oliven unter Zugrundelegung
der für dieses Öl geltenden Abschöpfung berechnet
werden. Die zu erhebende Abschöpfung darf nicht ge-
ringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des ein-
geführten Erzeugnisses entspricht. Dieser Wert ist aus-
gehend von dem Preis dieser Oliven auf dem Welt-
markt pauschal festzusetzen.

Die für Ölkuchen und andere Erzeugnisse, die Oli-
venöl enthalten, geltenden Abschöpfungen sind auf
der Grundlage ihres normalen Ölgehalts, der pauschal
festzusetzen ist, und unter Berücksichtigung der Not-
wendigkeit, sich gegen Praktiken, die den Olivenöl-
markt stören könnten, zu schützen, zu berechnen.

Hinsichtlich der Einfuhr der Erzeugnisse, die vollstän-
dig in Griechenland erzeugt und unmittelbar aus die-
sem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind,
bestimmt Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr.
2749/78, daß die zur Durchführung der Abschöpfungs-
regelung für zur Ölherstellung bestimmte Oliven so-
wie Ölkuchen und andere Rückstände erforderlichen
Bestimmungen zu erlassen sind. Es ist angezeigt, für
diese Einfuhren eine Abschöpfungsregelung festzuset-
zen, die der vorgenannten allgemeinen Regelung ent-
spricht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1978, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr

- von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03
A II des Gemeinsamen Zolltarifs,
- der Erzeugnisse, die unter die Tarifstellen 23.04 A
II und 15.17 B I des Gemeinsamen Zolltarifs fal-
len,

werden von der Kommission zu den gleichen Daten
festgesetzt und gelten für den gleichen Zeitraum wie
diejenigen, die für die Abschöpfung für nicht behan-
deltes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsa-
men Zolltarifs bestimmt sind.

Artikel 2

- (1) Die auf 100 kg von in Artikel 1 genannten Oli-
ven anwendbare Abschöpfung bei der Einfuhr aus
Drittländern und bei der Einfuhr von Erzeugnissen,
die nicht vollständig in Griechenland erzeugt und
unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft be-
fördert worden sind, entspricht je nach Fall der in Arti-
kel 14 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten
Abschöpfung oder der in Artikel 16 dieser Verord-
nung genannten Mindestabschöpfung, die für 22 kg
nicht behandeltes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I b)
des Gemeinsamen Zolltarifs gilt.

Die zu erhebende Abschöpfung darf jedoch nicht we-
niger als 1,70 RE/100 kg betragen.

- (2) Bei der Einfuhr der in Artikel 1 genannten in
Griechenland geernteten und unmittelbar aus diesem
Land in die Gemeinschaft beförderten Oliven ent-
spricht die auf 100 kg Erzeugnisse anwendbare Ab-
schöpfung je nach Fall der in Artikel 3 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2749/78 genannten Abschöpfung
oder der in Artikel 5 dieser Verordnung genannten
Mindestabschöpfung, die für 22 kg nicht behandeltes
Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I b) des Gemeinsa-
men Zolltarifs gilt.

Artikel 3

- (1) Die auf 100 kg eines Erzeugnisses anwendbare
Abschöpfung entspricht

- für die unter die Tarifstelle 15.17 B I a) des Ge-
meinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse der in
Artikel 14 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ge-

nannten Abschöpfung oder der in Artikel 16 dieser Verordnung genannten Mindestabschöpfung, die auf 50 kg nicht behandeltes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbar ist ;

- für die unter die Tarifstelle 15.17 B I b) des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse der in Artikel 14 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Abschöpfung oder der in Artikel 16 dieser Verordnung genannten Mindestabschöpfung, die auf 80 kg nicht behandeltes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbar ist ;
- für die unter die Tarifstelle 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse der in Artikel 14 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Abschöpfung oder der in Artikel 16 dieser Verordnung genannten Mindestabschöpfung, die auf 8 kg nicht behandeltes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I c) des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbar ist.

(2) Bei der Einfuhr der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die nicht vollständig in Griechenland erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung gemäß den Vorschriften dieses Absatzes berechnet.

Artikel 4

Bei der Einfuhr der Erzeugnisse der Tarifstellen 23.04 A II und 15.17 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, die

vollständig in Griechenland erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, entspricht die auf 100 kg der Erzeugnisse anwendbare Abschöpfung

- für die unter die Tarifstelle 15.17 B I a) fallenden Erzeugnisse der unter Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 genannten Abschöpfung oder der in Artikel 5 dieser Verordnung genannten Mindestabschöpfung, die auf 50 kg nicht behandeltes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbar ist ;
- für die unter die Tarifstelle 15.17 B I b) fallenden Erzeugnisse der unter Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 genannten Abschöpfung oder der in Artikel 5 dieser Verordnung genannten Mindestabschöpfung, die auf 80 kg nicht behandeltes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbar ist ;
- für die unter die Tarifstelle 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse der unter Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 genannten Abschöpfung oder der in Artikel 5 dieser Verordnung genannten Mindestabschöpfung, die auf 8 kg nicht behandeltes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I c) des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbar ist.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3136/78 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1978

über Durchführungsbestimmungen für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1562/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für Fette wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 der Kommission vom 25. Juli 1975⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3020/75⁽⁵⁾, festgelegt. Die genannte Verordnung ist durch besondere Bestimmungen zu ergänzen, die zur Anwendung der im Wege der Ausschreibung festgesetzten Abschöpfung für Olivenöl notwendig sind.

Diese Sonderbestimmungen stellen eine Ergänzung bzw. Aufhebung der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1624/78⁽⁷⁾, dar.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽⁸⁾ stellen die Interessenten einen Antrag auf Einfuhrgenehmigung zu den von der Kommission festgelegten Zeitpunkten. Um eine störungsfreie Anwendung zu gewährleisten, ist vorzusehen, daß diese Anträge so eingereicht werden, daß die Mindestabschöpfung einmal wöchentlich in Kraft treten kann.

Die Sonderkaution ist so hoch festzusetzen, daß das vorgesehene Verfahren zur Festsetzung der Abschöpfung durch Ausschreibung funktionieren kann. Zur Verwaltungsvereinfachung ist vorzusehen, daß die Sonderkaution an die Stelle der Kaution im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 tritt.

Sobald die Kommission ein Ausschreibungsverfahren beschließt, gilt dieses für sämtliche Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 wird für die Einfuhren von Erzeugnissen des Olivenölsektors von höchstens 100 kg zwar die Abschöpfung erhoben, aber keine Einfuhrlicenz verlangt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte diese Vorschrift beibehalten werden.

In einigen Mitgliedstaaten führt der Berufshandel kleinere Mengen ein. Falls der Berufshandel im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens Angebote einreichen müßte, würde die verwaltungsmäßige Belastung der zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten zunehmen, ohne daß dies zu einer besseren Marktkennntnis führt. Es ist daher angezeigt, in das Ausschreibungsverfahren nur Anträge auf Lizenzen für Mengen von mindestens 20 000 kg des von diesem Antrag betroffenen Erzeugnisses einzubeziehen.

Um jede Gefahr einer Störung auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verhüten, soll in den beiden genannten Fällen eine Abschöpfung erhoben werden. Für die Einfuhren von höchstens 21 000 kg soll die Mindestabschöpfung erhoben werden, die am Tag der Einfuhr für jede der genannten Olivenölkategorien gilt.

Es ist angebracht, die Anzahl der Lizenzanträge für die oben angeführten Mengen, die von jedem Interessenten gestellt werden können, zu beschränken, um das korrekte Funktionieren des Abschöpfungssystems zu gewährleisten. Aus dem gleichen Grund ist es zweckmäßig, die Möglichkeit der Übertragung dieser Lizenzen auszuschließen.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 werden die außerhalb des Ausschreibungsverfahrens beantragten Einfuhrlicenzen erst nach vier Tagen ausgestellt. Erfahrungsgemäß werden nur wenige Lizenzanträge für solche Mengen gestellt. Unter diesen Umständen er-

(¹) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(²) ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1978, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 1.

(⁴) ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 1.

(⁵) ABl. Nr. L 299 vom 19. 11. 1975, S. 11.

(⁶) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.

(⁷) ABl. Nr. L 190 vom 13. 7. 1978, S. 14.

(⁸) ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

weist sich die genannte Ausstellungsfrist nicht als erforderlich.

Fallen Olivenöl oder zur Herstellung von Olivenöl bestimmte Oliven unter die Regelung der Richtlinie 69/73/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/119/EWG⁽²⁾, oder unter die Regelung des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 der Kommission vom 13. März 1975 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾, so sind aufgrund der bestehenden Ausschreibungsregelung für die Abschöpfung im Sektor Olivenöl besondere Vorschriften erforderlich.

Angesichts der Vereinfachung der für Einfuhren in kleinen Mengen geltenden Regelung empfiehlt es sich, die Entwicklung des Handels mit derartigen Mengen genauer zu verfolgen. Die Verordnung (EWG) Nr. 205/73 der Kommission vom 25. Januar 1973 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Fettsektor⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2413/77⁽⁵⁾, muß entsprechend ergänzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Bei Inanspruchnahme des Ausschreibungsverfahrens nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 136/66/EWG oder nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 sind die Anträge auf Einfuhrlizenzen für Olivenöl bei den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten am Montag und Dienstag jeder Woche zu stellen.

Der letzte Zeitpunkt für die Einreichung der Anträge wird auf 16 Uhr festgesetzt. Dieser Zeitpunkt liegt — für Irland und das Vereinigte Königreich um eine Stunde früher, solange in diesen Mitgliedstaaten nicht die Sommerzeit gilt, — für die anderen Mitgliedstaaten um eine Stunde später, solange in diesen Mitgliedstaaten die Sommerzeit gilt.

Jeder am Dienstag nach Annahmeschluß oder an einem der folgenden Tage der Woche eingereichte Antrag gilt als am Montag der darauffolgenden Woche eingereicht.

Für die am Dienstag nach Annahmeschluß eingereichten Anträge gilt der vorstehende Absatz jedoch nur, wenn der Interessent in seinem Antrag vermerkt hat,

daß er von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen wünscht.

(2) Wünscht der Interessent eine Sonderregelung gemäß den zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern abgeschlossenen Abkommen in Anspruch zu nehmen, so hat er die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 vorgesehene Angabe des betreffenden Drittlandes binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten der Mindestabschöpfung zu machen; im Falle Griechenlands muß diese Angabe jedoch in dem Lizenzantrag enthalten sein.

In den übrigen Fällen kann der Interessent seinen Lizenzantrag binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten der Mindestabschöpfung ergänzen, indem in den Feldern 13 und 14 der Vermerk „Drittländer“ angebracht wird.

(3) Die Erklärung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 muß folgende Angaben enthalten :

- a) die Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses sowie die betreffende Tarifnummer oder Tarifstelle; im Falle eines gänzlich in Griechenland gewonnenen und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft beförderten Erzeugnisses außerdem die Angabe „Griechenland“;
- b) die Menge, die Qualität des Olivenöls und bei Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 die Angebotsform, für die der Antrag gilt;
- c) den Brutto-Abschöpfungssatz je 100 kg Erzeugnis, zu dessen Zahlung bei der Einfuhr sich der Antragsteller verpflichtet. Dieser Abschöpfungssatz wird in der Landeswährung des Mitgliedstaats ausgedrückt, in dem der Antrag gestellt wird.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission fernschriftlich am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Antragsfrist die Zahl der nach Ursprungsländern aufgeschlüsselten Anträge im Sinne von Absatz 1 und von jedem dieser Anträge alle Angaben gemäß Absatz 3 mit.

Artikel 2

(1) Der Satz der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 erwähnten besonderen Kautions beträgt 20 % des von jedem Antragsteller für die Menge des einzuführenden Erzeugnisses angebotenen Abschöpfungssatzes. Diese Kautions ersetzt die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 vorgesehene Kautions.

(2) Die Kautions wird unverzüglich freigestellt, wenn die Einfuhrlizenz nicht erteilt wird.

Artikel 3

Die Mindestabschöpfung wird so festgesetzt, daß sie einmal wöchentlich in Kraft tritt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 58.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 67 vom 17. 3. 1975, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1973, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 279 vom 1. 11. 1977, S. 55.

Artikel 4

(1) Die Lizenz trägt in Feld 20 eine der folgenden Angaben :

- gültiger Abschöpfungssatz (in Landeswährung) per 100 kg ;
- gældende afgiftssats (i national valuta) pr. 100 kg ;
- taux du prélèvement applicable (en monnaie nationale) par 100 kg ;
- rate of levy applicable (in national currency) per 100 kg ;
- tasso del prelievo applicabile (in moneta nazionale) per 100 kg ;
- toe te passen heffing (in nationale valuta) per 100 kg.

(2) Der in der Lizenz angegebene Abschöpfungssatz ist der Abschöpfungssatz im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 c). Ist in der erteilten Lizenz in den Feldern 13 und 14 jedoch ein Drittland angegeben, mit dem die Gemeinschaft ein Abkommen abgeschlossen hat, so ist die vom Importeur tatsächlich zu entrichtende Abschöpfung die vorstehend genannte Abschöpfung, die in Anwendung der Bestimmungen folgender Verordnungen berichtigt wird :

- EWG Nr. 2164/70 des Rates vom 27. Oktober 1970 über die Einfuhr von Olivenöl aus Spanien⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2277/71⁽²⁾ ;
- (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus der Türkei⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2387/77⁽⁴⁾ ;
- (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien⁽⁵⁾ ;
- (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Algerien⁽⁶⁾ ;
- (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁷⁾ ;
- (EWG) Nr. 2750/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Pauschbetrag für nichtraffiniertes Olivenöl, das vollständig in Griechenland erzeugt wurde und das aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird⁽⁸⁾.

Artikel 5

(1) Enthält der Lizenzantrag die Angabe „Griechenland“, so wird die Lizenz mit Inkrafttreten der Mindestabschöpfung erteilt, wobei in den Feldern 13 und 14 der Vermerk „Griechenland“ angebracht wird.

(1) ABl. Nr. L 238 vom 29. 10. 1970, S. 3.
 (2) ABl. Nr. L 241 vom 27. 10. 1971, S. 2.
 (3) ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.
 (4) ABl. Nr. L 278 vom 29. 10. 1977, S. 13.
 (5) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.
 (6) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.
 (7) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.
 (8) ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 5.

(2) Für die Einfuhren aus anderen Drittländern als Griechenland wird die Lizenz erteilt, sobald der Importeur der zuständigen Behörde die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 vorgesehene Angabe mitgeteilt hat oder sobald er beantragt hat, daß in den Feldern 13 und 14 der Vermerk „Drittlander“ angebracht wird.

Teilt der Betreffende binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten der Mindestabschöpfung keine der obigen Angaben mit, so wird die Lizenz mit Ablauf dieser Frist erteilt. In diesem Fall enthält die Lizenz in den Feldern 13 und 14 den Vermerk „Drittlander“.

(3) Die Lizenz gilt vom Tag ihrer tatsächlichen Erteilung an bis zum Ende des dritten Monats, der auf den Tag des Inkrafttretens der Mindestabschöpfung folgt.

(4) Die Lizenz verpflichtet dazu, aus dem in den Feldern 13 und 14 angegebenen Drittland einzuführen.

Artikel 6

(1) Die vorstehenden Artikel gelten nicht für Einfuhren, die eine Menge von 21 000 kg oder weniger betreffen.

Diese Einfuhren, außer denen, die eine Menge von 100 kg oder weniger betreffen, fallen unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 3, unter die in den Verordnungen (EWG) Nr. 193/75 und 2041/75 festgelegte Lizenzregelung.

(2) Solange das in Artikel 1 genannte Ausschreibungsverfahren gilt, unterliegen die im ersten Unterabsatz des vorhergehenden Absatzes genannten Einfuhren der vor dem Tag der Einfuhr festgesetzten letzten Mindestabschöpfung.

(3) Der Interessent kann jede Woche nur einen Lizenzantrag für eine Menge von mehr als 100 kg, jedoch höchstens 20 000 kg stellen. In Abweichung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 ist die oben vorgesehene Lizenz nicht übertragbar. Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 gilt nicht für diese Lizenz.

Artikel 7

(1) Bei Olivenöl, das unter die Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs oder die Regelung nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 fällt und unverändert oder nach Verarbeitung in den freien Verkehr gebracht wird, ist die zu erhebende Abschöpfung

- diejenige, die auf der Einfuhrlizenz vermerkt ist, welche vorbehaltlich von Artikel 4 Absatz 2 im Rahmen der Ausschreibung ausgesetzt wurde, oder
- die letzte von der Kommission vor dem Zeitpunkt der Abfertigung zum freien Verkehr festgesetzte Mindestabschöpfung, wenn eine Lizenz mit den in Artikel 5 bezeichneten Angaben vorgelegt wird oder wenn die in den freien Verkehr gebrachte Menge 100 kg oder weniger beträgt.

(2) Auf Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, die unter die Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs oder die Regelung nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 fallen und nach Verarbeitung zu Olivenöl in den freien Verkehr gebracht werden, finden die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes Anwendung.

Artikel 8

In der Verordnung (EWG) Nr. 205/73 wird folgender Artikel 6a hinzugefügt:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1978

„Artikel 6a

Zu der in Artikel 16 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Regelung der Einfuhrabschöpfungen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am Mittwoch jeder Woche mit, wieviel Einfuhrlizenzen für höchstens 20 000 kg in der Vorwoche beantragt worden sind und auf welche Menge je Erzeugnis und bei Olivenöl je Qualität sie sich erstrecken.“

Artikel 9

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten einmal im Monat über die Anwendung der Regelung der Festsetzung der Abschöpfung durch Ausschreibung.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3137/78 DER KOMMISSION**vom 29. Dezember 1978****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3008/78 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten, mit Ursprung in Algerien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1766/78 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3008/78 der Kommission vom 20. Dezember 1978 ⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten, mit Ursprung in Algerien eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen

eine in Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten, mit Ursprung in Algerien geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3008/78 erwähnte Betrag von 6,94 Rechnungseinheiten wird durch den Betrag von 16,16 Rechnungseinheiten ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1978, S. 48.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3138/78 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1978

zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3095/78⁽⁵⁾ festgesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 2,5 Rechnungseinheiten je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽⁶⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1603/78⁽⁸⁾, unterliegen und im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3095/78 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 188 vom 11. 7. 1978, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen in RE/Tonne	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
11.01 D ⁽²⁾	156,22	151,22
11.01 F ⁽²⁾	68,43	65,93
11.02 A IV ⁽²⁾	156,22	151,22
11.02 A VI ⁽²⁾	68,43	65,93
11.02 B I a) 2 aa)	88,19	85,69
11.02 B I a) 2 bb) ⁽²⁾	153,72	151,22
11.02 B I b) 2 ⁽²⁾	153,72	151,22
11.02 B II a) ⁽²⁾	116,08	113,58
11.02 C I ⁽²⁾	139,14	136,64
11.02 C IV ⁽²⁾	136,92	134,42
11.02 D I ⁽²⁾	89,61	87,11
11.02 D IV ⁽²⁾	88,19	85,69
11.02 E I a) 2 ⁽²⁾	88,19	85,69
11.02 E I b) 2 ⁽²⁾	173,02	168,02
11.02 E II a) ⁽²⁾	158,72	153,72
11.02 E II d) 1 ⁽²⁾	116,96	111,96
11.02 F I ⁽²⁾	158,72	153,72
11.02 F IV ⁽²⁾	156,22	151,22
11.02 F VI ⁽²⁾	68,43	65,93
11.02 G I	69,05	64,05
11.07 A I a)	161,01	152,01
11.07 A I b)	122,58	113,58
11.08 A II	88,29	62,79
11.08 A III	151,44	134,44
11.09	394,44	244,44
23.02 A I a)	25,61	25,61
23.02 A I b)	81,96	81,96
23.02 A II a)	20,49	20,49
23.02 A II b)	81,96	81,96

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v.H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v.H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v.H. oder weniger, bei Gerste 3 v.H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v.H. oder weniger, bei Hafer 5 v.H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v.H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

ENTSCHEIDUNG Nr. 3139/78/EGKS DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1978

zur Festsetzung von Mindestpreisen für Warmbreitband, Stabstahl und Betonstahl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 61,

gestützt auf die Entscheidungen Nr. 30/53 und Nr. 31/53 der Hohen Behörde⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidungen 72/440/EGKS und 72/441/EGKS der Kommission vom 22. Dezember 1972⁽²⁾,

gestützt auf die Entscheidungen Nr. 3073/73/EGKS⁽³⁾ und Nr. 911/75/EGKS⁽⁴⁾ der Kommission, in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Schwierigkeiten, in denen sich die europäische Stahlindustrie seit geraumer Zeit befindet, sind trotz eines gewissen Anstiegs der Stahlpreise noch nicht überwunden. Der Stahlmarkt ist nach wie vor durch eine schleppende Nachfrage gekennzeichnet, die weit unter dem potentiellen Angebot liegt. Die finanzielle Situation ist in fast allen Unternehmen immer noch kritisch.

Die Kommission hat seit Mai 1977 Maßnahmen auf dem Preissektor ergriffen. Sie hat mit Entscheidung Nr. 962/77/EGKS erstmals Mindestpreise für Betonstahl festgesetzt⁽⁵⁾. Ende 1977 hat sie mit Entscheidung Nr. 3000/77/EGKS die Mindestpreise für Betonstahl für das Jahr 1978 verlängert und zusätzlich Mindestpreise für Stabstahl und Warmbreitband eingeführt⁽⁶⁾. Diese Entscheidung ist zweimal geändert worden, und zwar durch die Entscheidungen Nr. 656/78/EGKS⁽⁷⁾ und 1483/78/EGKS⁽⁸⁾.

Die Lage auf dem Betonstahlmarkt ist nach wie vor labil. Beim Stabstahl hat sich die Nachfrage bei den Abmessungen unter 80 mm abgeschwächt. Hingegen ist bei den stärkeren Abmessungen eine gewisse Festigung der Nachfrage eingetreten. Aus diesem Grunde ist der Mindestpreis für die kleineren Abmessungen etwas gesenkt und der Preis für die größeren Abmessungen etwas angehoben worden. Beim Warmbreitband hält die Marktschwäche an. Die unzureichende Nachfrage vermag den Markt nicht zu stützen. Die Kommission sieht deshalb bei den genannten Erzeugnissen die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 61 gegeben.

Um den Erfolg der Maßnahme sicherzustellen, ist es nötig, daß der Mindestpreis in allen Fällen angewendet wird, daß die Rabatte begrenzt werden und daß die Ausnahme, die für vor Inkrafttreten der Mindestpreisentscheidungen geschlossene Verträge vorgesehen ist, nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten vollständig aufgehoben wird. Andernfalls würden die tatsächlich angewendeten Preise das Niveau der Mindestpreise in einem solchen Maße unterschreiten, daß hierdurch ernste Störungen entstehen.

Die besondere Lage einiger nicht integrierter Hersteller von Auswalzerzeugnissen, Rohren oder Kaltprofilen kann Ausnahmen rechtfertigen, und zwar vor allem dann, wenn diese Produzenten beim Kauf ihres Warmbreitbandes von integrierten Unternehmen abhängen und bei ihren Fertigerzeugnissen mit diesen Unternehmen in Wettbewerb stehen. In einer solchen Situation können die Ziele der von der Kommission verfolgten Strukturpolitik gefährdet werden. Die Kommission hat dabei zu beurteilen, ob dies der Fall ist und inwieweit gegebenenfalls eine Abweichung von den Mindestpreisen gerechtfertigt ist.

Die Begrenzung der Rabatte auf ein bestimmtes Höchstmaß erleichtert im übrigen wesentlich die Kontrollen. Die Begrenzung der Rabatte erstreckt sich nicht auf die Rabatte für indirekten Export, damit eine gewisse Elastizität der Preisgestaltung in den Fällen erhalten bleibt, in denen die weiterverarbeiteten Erzeugnisse in dritte Länder exportiert werden.

Nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und des Ministerrats zur Zweckmäßigkeit der Einführung von Mindestpreisen für diese Erzeugnisse und zur Höhe dieser Mindestpreise und unter Berücksichtigung von Untersuchungen unter Beteiligung von Unternehmen und Unternehmensverbänden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Diese Entscheidung gilt für die Unternehmen der Stahlindustrie der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und deren Verkaufsorganisationen und Zwischenpersonen im Sinne der Entscheidungen Nr. 30/53 und Nr. 31/53.

(1) ABl. Nr. C 29 vom 12. 5. 1973, S. 30 und S. 32, letzte Fassung.

(2) ABl. Nr. L 297 vom 30. 12. 1972, S. 39 und S. 42.

(3) ABl. Nr. L 314 vom 15. 11. 1973, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1975, S. 7.

(5) ABl. Nr. L 114 vom 5. 5. 1977, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 352 vom 31. 12. 1977, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 87 vom 1. 4. 1978, S. 1.

(8) ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1978, S. 44.

(2) Für den Verkauf von Warmbreitband, Stabstahl und Betonstahl, entsprechend den im Anhang beigefügten Produkt-Definitionen, setzt die Kommission folgende Mindestpreise je metrische Tonne fest:

a) für Warmbreitband, Handelsqualität

640,— Deutsche Mark
167,50 Pfund Sterling und irische Pfund
1 450,— französische Franken
280 000,— italienische Lire
685,— holländische Gulden
10 000,— belgische und luxemburgische Franken
1 775,— Kronen ;

b) für Stabstahl aus gewöhnlichem weichem Stahl von weniger als 80 mm

620,— Deutsche Mark
162,— Pfund Sterling und irische Pfund
1 405,— französische Franken
271 000,— italienische Lire
665,— holländische Gulden
9 660,— belgische und luxemburgische Franken
1 700,— dänische Kronen ;

c) für Stabstahl aus gewöhnlichem weichem Stahl von 80 mm und mehr

630,— Deutsche Mark
165,— Pfund Sterling und irische Pfund
1 425,— französische Franken
275 000,— italienische Lire
675,— holländische Gulden
9 850,— belgische und luxemburgische Franken
1 730,— dänische Kronen ;

d) für glatten Betonstahl aus gewöhnlichem weichem Stahl

505,— Deutsche Mark
132,50 Pfund Sterling und irische Pfund
1 150,— französische Franken
220 000,— italienische Lire
540,— holländische Gulden
7 900,— belgische und luxemburgische Franken
1 385,— dänische Kronen ;

e) für Betonrippenstahl mit einer Streckgrenze von mindestens 40 kg/mm² und einer Zugfestigkeit von mindestens 50 kg/mm²

525,— Deutsche Mark
137,50 Pfund Sterling und irische Pfund
1 190,— französische Franken
228 000,— italienische Lire
560,— holländische Gulden
8 200,— belgische und luxemburgische Franken
1 435,— dänische Kronen.

(3) Die Kommission kann zur Erhaltung eines einheitlichen Mindestpreisniveaus innerhalb des Gemein-

samen Marktes die Mindestpreise den Wechselkurschwankungen anpassen.

Artikel 2

(1) Mindestpreise sind Preise ab Frachtbasis für die oben genannten Basisgütern.

(2) Falls Preislisten Teileffektivpreise enthalten, die Abmessungs- oder Gütezuschläge mitenthalten, so sind die sich daraus ergebenden Differenzen zwischen diesen Teileffektivpreisen und den Mindestpreisen als Aufpreise für Güte oder Abmessung zu betrachten.

(3) Die Mindestpreise sind verbindlich für alle Abschlüsse vom Tag des Inkrafttretens dieser Entscheidung an, und sie ersetzen ab diesem Tage die darunter liegenden Listenpreise bis zu deren Änderung durch die Unternehmen gemäß Artikel 4.

(4) Bei vor Inkrafttreten dieser Entscheidung getätigten Abschlüssen, in denen feste Preise und endgültige Mengen in absoluter Höhe zahlenmäßig festgelegt wurden, sind die Mindestpreise verbindlich, sofern die Lieferungen ab 1. März 1979 erfolgen.

(5) Bei Abschlüssen über Lieferungen von Warmbreitband zum Auswalzen oder zur Herstellung von Rohren und Kaltprofilen an unabhängige Unternehmen sind die Mindestpreise verbindlich, sofern die Lieferungen ab 1. März 1979 erfolgen. Als „unabhängig“ im Sinne dieser Bestimmung gelten Unternehmen, die nicht selbst das zu den obengenannten Tätigkeiten notwendige Warmbreitband herstellen und die auch nicht mit derartigen Produktionsunternehmen im Sinne des Artikels 66 des EGKS-Vertrags und im Sinne der Entscheidung Nr. 24/54 vom 6. Mai 1954⁽¹⁾ zusammengeschlossen sind.

Sofern die Ziele der Strukturpolitik dies rechtfertigen, können derartige Abschlüsse von der Einhaltung der Mindestpreise ausgenommen werden. Die Kommission entscheidet darüber auf Antrag eines der betroffenen Unternehmen. Begründete diesbezügliche Anträge sind bis zum 1. Februar 1979 einzureichen.

Artikel 3

(1) Preisnachlässe und Rabatte gleich welcher Art, die bei Inkrafttreten dieser Entscheidung in Preislisten und Verkaufsbedingungen veröffentlicht oder bei der Kommission gemeldet worden waren, dürfen nicht erhöht werden. Die Einführung neuer Rabatte oder neuer Preisnachlässe ist untersagt. Durch die Summe aller Preisnachlässe und Rabatte gleich welcher Art darf der Mindestpreis zuzüglich eventueller Aufpreise für Gütern und Abmessungen sowie aller üb-

⁽¹⁾ ABl. der EGKS Nr. 9 vom 11. 5. 1954, S. 345.

rigen Aufpreise und Preiszuschläge gemäß Absatz 2 beim Warmbreitband um nicht mehr als

- 30,— Deutsche Mark
- 8,— Pfund Sterling und irische Pfund
- 70,— französische Franken
- 13 500,— italienische Lire
- 32,50 holländische Gulden
- 475,— belgische und luxemburgische Franken
- 85,— dänische Kronen

und beim Stabstahl und Betonstahl um nicht mehr als

- 20,— Deutsche Mark
- 5,50 Pfund Sterling und irische Pfund
- 45,— französische Franken
- 9 000,— italienische Lire
- 21,50 holländische Gulden
- 325,— belgische und luxemburgische Franken
- 55,— dänische Kronen

unterschritten werden. Die Rabatte, welche von den eisenschaffenden Werken für indirekten Export gegeben werden, sind in den genannten Beträgen nicht enthalten.

(2) Aufpreise oder Preiszuschläge gleich welcher Art, die am Tag des Inkrafttretens dieser Entscheidung in Preislisten und Verkaufsbedingungen veröffentlicht waren, dürfen nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden.

(3) Zahlungsfristen und Zahlungsbedingungen, die am Tag des Inkrafttretens dieser Entscheidung in Preislisten veröffentlicht waren, dürfen nicht verändert werden.

Artikel 4

Unternehmen, deren Listenpreise unter den in dieser Entscheidung genannten Preisen liegen, veröffentlichen neue Listenpreise, die mit dieser Entscheidung in Einklang stehen, innerhalb von 15 Tagen nach Inkrafttreten der Entscheidung.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt für die Verkäufe an Abnehmer in der Gemeinschaft, in Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden und im europäischen Teil Portugals.

Artikel 6

Die Mindestpreise sind kein Hindernis für eine Angleichung an günstigere Preise frei Bestimmungsort aus den Preislisten anderer Erzeuger der Gemeinschaft.

Artikel 7

(1) Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1979, wenn sie nicht früher aufgehoben wird.

(2) Unbeschadet einer Anpassung nach Artikel 1 Absatz 3 kann die Kommission das Mindestpreisniveau während der Geltungsdauer dieser Entscheidung korrigieren, falls ihrer Auffassung nach die Entwicklung der Marktlage dies erfordert.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

*ANHANG***zur Entscheidung Nr. 3139/78/EGKS zur Festsetzung von Mindestpreisen für Warmbreitband, Stabstahl und Betonstahl**

Die unter obige Entscheidung fallenden Stahlerzeugnisse sind entsprechend ihrer kaufmännischen Bezeichnung definiert :

A. Nach Formen und Abmessungen, gemäß Euronorm 79-69**1. Warmbreitband**

Warmgewalztes Flacherzeugnis, das in einer Breite ≥ 600 mm auf Rollen mit regelmäßig aufeinanderliegenden Kanten gewickelt wird. Dazu gehören Warmbreitbänder, die Riffel oder Tränen oder andere unmittelbar durch das Wälzen verursachte Erhöhungen aufweisen.

2. Stabstahl

- Warmgewalzte Stäbe, deren Querschnitt rund, halbrund, quadratisch, sechseckig, achteckig (mit Ausnahme von Betonstahl) sein kann ;
- Flachstäbe mit rechteckigem Querschnitt, deren Breite ≤ 150 mm ist ;
- Stäbe, deren Profile an die Buchstaben L (Winkel), T oder Z erinnern,
- leichter Formstahl, dessen Querschnitt an die Buchstaben I, H oder U erinnert und dessen Höhe < 800 mm ist.

Zu dieser Kategorie gehören nicht :

- die Erzeugnisse für nahtlose Röhren mit rundem oder vieleckigem Querschnitt ;
- die T-Stähle, die man durch Längsschnitt eines I- oder H-Trägers erhält ;
- in Stäben oder Faltbunden gelieferter Bandstahl ;
- Wulstflachstahl und Wulstwinkelstahl, sogenannte Schiffbauprofile ;
- als Stäbe mit meist geringem Querschnitt oder in sehr besonderer Form gewalzte Sonderprofile mit sehr strengen Abmessungstoleranzen.

3. Betonstahl

- Warmgewalzte Bewehrungsstäbe für Zement oder Beton mit rundem oder quadratischem Querschnitt mit abgerundeten Kanten, mit glatter oder gerippter Oberfläche ; diese Stäbe können eine Kaltverformung durch Verdrillen um die Längsachse erfahren haben.

Normalerweise wird Betonstahl in geraden Stäben und in Rollen geliefert.

B. Nach Stahlqualität oder Stahlsorten

Dazu gehören die Stahlqualitäten oder -sorten, die der Entscheidung Nr. 31/53/EGKS in ihrer derzeitigen Form über die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Preisen und Verkaufsbedingungen für Grund- oder Qualitätsstähle unterliegen. Nicht dazu gehören die Stahlqualitäten und -sorten, die unter die Entscheidung Nr. 37/54/EGKS, geändert durch die Entscheidung Nr. 33/58/EGKS, über die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Preisen und Verkaufsbedingungen für Edelmehle fallen :

- a) die Silizium-Mangan-Federstähle,
- b) die Schwefel-, Blei- und Blei-Schwefel-Automatenstähle,
- c) die magnetischen Stähle ohne Rücksicht auf ihren Verlust in Watt,
- d) die unlegierten Baustähle, die 0,60 % und mehr Kohlenstoff titrieren,
- e) die legierten Baustähle,
- f) die Wälzlagerstähle,
- g) die nichtrostenden und hitzebeständigen Stähle,
- h) die Werkzeugstähle,
- i) die Schnellarbeitsstähle.

Dazu gehören die Kohlenstoffstähle, die weniger als 0,60 % Kohlenstoff titrieren und für Vergütung oder Oberflächenhärtung bestimmt sind, deren höchstzulässiger Phosphor- oder Schwefelgehalt über 0,035 % liegt und an die keine der in Abschnitt 5.2.3.1 der Euronorm 20-74 genannten besonderen Anforderungen (Kerbschlagfähigkeit, Einhärtungs- oder Aufkohlungstiefe, Oberflächenbeschaffenheit, begrenzter Gehalt an nichtmetallischen Einschlüssen, Zerspanbarkeit) gestellt werden.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

MITTEILUNG DER KOMMISSION

zur Veröffentlichung von Orientierungspreisen für eine Reihe von Stahlerzeugnissen

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 114 vom 5. Mai 1977, Nr. C 174 vom 22. Juli 1977, Nr. L 352 vom 31. Dezember 1977, Nr. L 87 vom 1. April 1978 und Nr. L 176 vom 30. Juni 1978 Orientierungspreise für gewisse Stahlerzeugnisse veröffentlicht, mit dem Ziel, den unzureichenden Einnahmen der Unternehmen entgegenzuwirken, die die erforderlichen Umstrukturierungen des Sektors gefährden und im sozialen und regionalen Bereich zu ernstesten Folgen führen können.

Die Kommission veröffentlicht die nachfolgenden Orientierungspreise, die als die niedrigst anzuwendenden zu betrachten sind, und zwar spätestens ab 1. Januar 1979 unter den nachfolgend festgelegten Bedingungen.

(Preis je Tonne)

Erzeugnisse	DM	ffrs	£	Lit	bfrs/lfrs	hfl	dkr
Kaltgewalztes Feinblech unter 3 mm	825	1 870	216,00	361 000	12 900	885	2 270
Grob- und Mittelblech im Warmbreitbandbereich (3 mm und mehr)	660	1 490	172,50	289 000	10 300	705	1 810
Grob- und Mittelblech im Quartobereich (3 mm und mehr)	645	1 455	168,00	281 000	10 000	690	1 765
Bandstahl	660	1 490	172,50	289 000	10 300	705	1 810
Formstahl :							
≤ 220 mm	650	1 495	170,00	284 000	10 150	695	1 785
> 220 mm und Breitflanschträger	675	1 525	176,50	295 000	10 550	720	1 850
Walzdraht	665	1 535	173,50	291 000	10 400	710	1 825
Glatter Betonstahl	535	1 220	140,00	234 000	8 350	570	1 465
Betonrippenstahl mit einer Streckgrenze von 40 kg/mm ² und einer Mindestfestigkeit von 50 kg/mm ²	555	1 260	145,00	242 000	8 650	590	1 515
Stabstahl :							
< 80 mm	645	1 485	168,00	282 000	10 050	690	1 765
≥ 80 mm	675	1 525	176,50	295 000	10 550	720	1 850
Warmbreitband	660	1 490	172,50	289 000	10 300	705	1 810

Die obengenannten Preise berücksichtigen einen leichten Anstieg der Nachfrage nach Betonstahl.

Ferner wurde eine monetäre Angleichung vorgenommen, um den seit der letzten Veröffentlichung eingetretenen Wechselkursänderungen Rechnung zu tragen.

Die Orientierungspreise entsprechen Grundpreisen, die auf die Paritätspunkte bezogen sind, zu denen die Aufschläge für Abmessung, Qualität usw. hinzukommen. Die zur Zeit gültigen Rabatte, einschließlich temporärer Rabatte, dürfen nicht erhöht und die gegenwärtig veröffentlichten Preisaufschläge nicht reduziert oder geändert werden. Die gegenwärtig bestehenden Zahlungsfristen und -bedingungen bleiben unverändert.

Einige Preislisten publizieren unterschiedliche Effektivpreise für verschiedene Spezifizierungen innerhalb

einer Produktgruppe. In diesen Fällen werden die Unterschiede zwischen dem Effektivpreis, der aus dem Unterschied zwischen Qualität und Abmessung herührt, als Aufpreis betrachtet.

Die Kommission fordert die Stahlunternehmen auf, sich zu verpflichten, gegebenenfalls ihre Preislisten entsprechend zu ändern und im Rahmen der Preisregeln von Artikel 60 die Orientierungspreise einzuhalten, wenn sie sich den Einstandspreisen anderer Unternehmen der Gemeinschaft angleichen.

Die Kommission betrachtet diese Orientierungspreise als der augenblicklichen Lage entsprechend. Sie wird neue Orientierungspreise veröffentlichen, falls sie aufgrund ihrer fortlaufenden Marktstudien zu neuen Schlußfolgerungen gelangt.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3095/78 der Kommission vom 28. Dezember 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 369 vom 29. Dezember 1978)

Seite 28, Anhang, Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs 11.08 A IV und 11.08 A V, Spalte Drittländer

Anstatt : 177,82

muß es heißen : 117,82.
